Reber's Ausgabe der Justizgesetze.
Band IV.

Strafprozeßordnung

für

das Deutsche Reich

vom 1. Februar 1877.

Mit Anmerkungen

von

Oskar Reber,
kgl. bayr. Bezirksgerichtsrath.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1879.

Justizgesetze

Reber's Ausgabe der Justizgesetze.
Band IV.

Strafprozeßordnung

für

das Deutsche Reich

vom 1. Februar 1877.

Mit Anmerkungen

von

Oskar Reber,
kgl. bayr. Bezirksgerichtsrath.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1879.

Systematische Inhaltsübersicht.

Strafprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

§§ Seite

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Fünftes Buch.

Sechstes Buch.

Siebentes Buch.

Vorwort.

Art. 4 Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reiches bezeichnet als Gegenstand der Reichsgesetzgebung unter Anderem neben dem Strafrechte auch das gerichtliche Verfahren.

Das Verlangen nach einer einheitlichen Gestaltung des Strafprozeßverfahrens, dessen Vielgestaltigkeit seit lange als ein schwerer Mißstand in dem deutschen Rechtsleben empfunden wurde, fand schon in dem vom Reichstage des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 18. April 1868 auf Antrag der Abgeordneten Wagner und Plank (Stenogr. Ber. d. Reichstags 1868 S. 124 f.) gefaßten Beschlusse: „den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer gemeinsamen Strafprozeßordnung für den Norddeutschen Bund vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen", seinen Ausdruck. Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes trat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1868 diesem Beschlusse bei, und stellte in Folge dessen der Bundeskanzler an den k. preuß. Justizminister Dr. Leon=

hard das Ersuchen, die Aufstellung des Entwurfes einer Strafprozeßordnung zu veranlassen. Dieser, hauptsächlich von dem Präsidenten, jetzt Staatssekretär Dr. Friedberg in Berlin bearbeitete Entwurf wurde im Anfange des Jahres 1873 dem Bundesrathe vorgelegt und gleichzeitig mit den Motiven und einem Bande Anlagen durch den Buchhandel (Berlin im Januar 1873, Verlag von v. Decker) veröffentlicht. In seiner Sitzung vom 13. März 1873 beschloß der Bundesrath auf Antrag seines Justizausschusses, den Entwurf einer aus elf angesehenen Juristen des Deutschen Reiches zu bildenden Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Die Kommission erledigte die ihr gestellte Aufgabe in der Zeit vom 17. April bis 3. Juni 1873 in 3 Lesungen. Der von der Kommission bearbeitete Entwurf III. Lesung wurde dem Bundesrathe unterbreitet und von demselben im Frühjahre 1874 zunächst im Justizausschusse und späterhin im Plenum der verfassungsmäßigen Berathung unterstellt.

Die Vorlage des vom Bundesrathe festgestellten Entwurfes nebst dem Entwurfe des Einführungsgesetzes, mit Motiven und einem Bande Anlagen, an den Reichstag erfolgte am 29. Oktbr. 1874 (Drucksachen des Reichstags 1874, II. Session, Anlagen Nr. 5 Bd. III S. 101). Die erste Lesung (allge-

meine Berathung) der Vorlage fand am 26. Novbr. 1874 statt (Stenograph. Ber. d. Reichstags 1874, II. Session, Bd. I S. 275 f.). Der Entwurf wurde hiebei zur Vorberathung an die für die neuen Justizgesetze überhaupt niedergesetzte besondere Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen, welche durch Reichsgesetz vom 23. Dez. 1874 (R.-G.-Bl. S. 199 f.) ermächtigt wurde, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der laufenden Session des Reichstags bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen, eine Ermächtigung, welche nachher durch Reichsgesetz vom 1. Febr. 1876 (R.-G.-Bl. S. 15 f.) bis zur zweitnächsten Session verlängert wurde. Die Vorberathung der StPO. und das EG. zu derselben wurde in 2 Lesungen (vom 11. Juni bis 24. Sept. 1875 und vom 28. Mai bis 1. Juli 1876 (RKProt. S. 1—731, dann S. 776—1137) vorgenommen. Am 3. Nov. 1876 (RVerh. Anl. Nr. 22) erhielt der Reichstag durch das Reichskanzleramt eine Zusammenstellung der Beschlüsse, welche der Bundesrath zu den Beschlüssen der Justizkommission gefaßt hatte. Durch Beschluß des Reichstags vom 7. Nov. 1876 wurden diese Beschlüsse des Bundesraths der Justizkommission zur weiteren Vorberathung überwiesen, und erstattete diese bereits am 14. Nov. 1876 hierüber mündlichen Bericht an den Reichstag (RVerh. Anl. Nr. 37)

Am 27. Nov. 1876 trat der Reichstag in die zweite Lesung der StPO. ein und beendete dieselbe am 2. Dez. 1876 (Stenogr. Ber. d. Reichstags, IV. Session, Bd. I S. 389 f.). Die dritte Lesung im Reichstage fand am 20. u. 21. Dez. 1876 statt (Stenogr. Ber. d. Reichstags, IV. Session, Bd. II S. 925 f.).

Unterm 1. Febr. 1877 wurde die StPO. für das Deutsche Reich und das EG. zu demselben publizirt. —

An diese geschichtliche Skizze reihen wir einen gedrängten Auszug der Deutschen StPO., insbesondere zur Benützung für die Nichtjuristen, welche nunmehr berufen werden, nicht blos als Geschworene bei jedem Landgerichte, sondern auch als Schöffen bei jedem Amtsgerichte das Gesetz in Anwendung zu bringen.

Die Deutsche StPO. enthält tiefeinschneidende Aenderungen des bisherigen Strafverfahrens:

1. Bei den Gerichten I. Instanz (mit Ausnahme des Reichsgerichts als I. Instanz), den Amtsgerichten, ist das Laienelement in Gestalt der schöffengerichtlichen Verfassung beigezogen.
2. Das Anklageprinzip ist konsequenter durchgeführt, und die akkusatorischen Prozeßformen treten schärfer hervor.

3. Das System der Privatklage ist mehr ausgebildet (sogenannte primäre Privatklage und Nebenklage) wie vordem.
4. Die Rechte der Vertheidigung sind erweitert.
5. Das Rechtsmittelsystem ist umgebildet; die Berufung findet nur statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte, an Stelle der Kassation tritt die Revision.
6. Die Bestimmungen über die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils sind verbessert; endlich
7. der Strafvollzug ist der Staatsanwaltschaft übertragen u. reformirt.

Den engsten Zusammenhang hat die StPO. mit dem Gerichtsverfassungsgesetze, welches nicht allein die Organisation der zur Thätigkeit im Strafverfahren berufenen Organe, sondern auch eine Reihe, den Strafprozeß nahe berührender Punkte festsetzt. —

Die StPO. zerfällt in sieben Bücher.

Das **I. Buch**, das in 11 Abschnitte getheilt ist, enthält die allgemeinen Bestimmungen. Der erste Abschnitt behandelt die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. § 1 verweist auf die bezüglichen Bestimmungen im Gesetze über die Gerichtsverfassung. Nach diesem Gesetze wer-

den für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, die aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehen (GVG. §§ 25 u. 26). Die §§ 27—29 regeln die Zuständigkeit der Schöffengerichte. Bei den Landgerichten werden außer den Civilkammern auch Strafkammern gebildet (§ 59), deren Zuständigkeit die §§ 72 — 76 bestimmen. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt (§ 77). Ueber sogenannte detachirte Strafkammern bei einem Amtsgerichte s. GVG. § 78. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen (§ 79), welche für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören, zuständig sind (§ 80) und aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen (§ 81). Bei den Oberlandesgerichten werden Strafsenate gebildet, die in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechts-

mittel zuständig sind (§§ 120, 123 u. 124). Die Zuständigkeit der aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehenden Senate des Reichsgerichts regelt GVG. § 136, verglichen mit §§ 132, 137 Abs. 2 u. 138.

Der zweite Abschnitt handelt vom Gerichtsstande. Nach § 7 der StPO. ist derselbe bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen ist (forum delicti commissi), mit dem das forum domicilii — das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat — elektiv konkurrirt (§ 8). § 9 regelt die örtliche Zuständigkeit für die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen und diejenigen im Inlande verübten Handlungen in den Fällen, wenn weder der Gerichtsstand der begangenen That, noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat (§ 12). Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat (§ 14).

Der dritte Abschnitt handelt von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, der

vierte Abschnitt von den gerichtlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung. „Entscheidungen“ ist der allgemeinste Begriff, der alle richterlichen Anordnungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile), einschließlich der blos prozeßleitenden, umfaßt.

Der fünfte Abschnitt behandelt die Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der sechste Abschnitt gibt die Vorschriften bezüglich der Zeugen, der siebente Abschnitt diejenigen bezüglich der Sachverständigen und des Augenscheines.

Der achte Abschnitt regelt die Beschlagnahme und Durchsuchung, der neunte Abschnitt die Verhaftung und vorläufige Festnahme. Die §§ 112 u. 113 enthalten die Voraussetzungen, unter welchen der Angeschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden darf. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehles des Richters (§ 114). Die §§ 117—122 geben die Vorschriften über die Sicherheitsleistung an Stelle der Verhaftung. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen (§ 127). Die StA. und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines

Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. § 131 enthält die Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Erlassung eines Steckbriefes.

Der zehnte Abschnitt beschäftigt sich in den §§ 133—136 mit der Vernehmung des Beschuldigten, der elfte Abschnitt mit der Vertheidigung. Nach § 137 kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Die §§ 137—139 enthalten die Bestimmungen über den gewählten, die §§ 140—145 die über den bestellten Vertheidiger, § 140 insbesondere zählt die Fälle auf, in welchen die Vertheidigung nothwendig ist. § 147 gibt die Befugnisse des Vertheidigers, § 148 die Vorschriften über den Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit dem Vertheidiger an. Nach § 149 ist der Ehemann einer Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormunde eines minderjährigen Angeklagten.

Das **II. Buch** regelt das Verfahren in I. Instanz. Der erste Abschnitt behandelt die öffentliche Klage. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt (§ 151). Die Klage ist entweder öffentliche Klage (§§ 152 f.) oder Privatklage (§§ 414 f.). Zur Erhebung der

öffentlichen Klage ist die StA. berufen (§§ 152). Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden (§ 154). Im Sinne des Gesetzes ist Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist (§ 155). Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Vorbereitung der öffentlichen Klage (vorbereitendes Verfahren). Sobald die StA. durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen. Die StA. hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht (sogenanntes Ermittlungs- oder Skrutinial-Verfahren), § 158. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die StA. dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte. Anderenfalls verfügt die StA. die Einstellung des Verfahrens (§ 168 u. 169). Der dritte

Abschnitt handelt von der gerichtlichen Voruntersuchung. § 176 bestimmt, wann die Voruntersuchung stattfindet. Dieselbe ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht und deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben (§ 188).

Der vierte Abschnitt betrifft die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei. Die StA. legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift (§ 196). Erhebt die StA., ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen (§ 197). Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen

und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung (wenn keine stattgefunden hat) oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle (§ 199). Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, die Eröffnung derselben oder einzelne Beweiserhebungen anordnen (§ 200). Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht (§ 202). Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist (§ 203).

Der fünfte Abschnitt verbreitet sich über die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Die zu derselben erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die StA. (§ 213). Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen

(§ 214). Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen (§ 216). Lehnt der Vorsitzende den Antrag des Angeklagten auf Ladung von Zeugen oder Sachverständigen ab, so kann derselbe Letztere unmittelbar laden lassen, wozu er auch ohne vorgängigen Antrag befugt ist (§ 219). Ebenso kann der Vorsitzende des Gerichts von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen (§ 220), und die StA. außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen aus eigener Entschließung bewirken (§ 221 Abs. 2).

Der sechste Abschnitt betrifft die Hauptverhandlung. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt. Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen (§ 229). Es kann jedoch beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist; es muß aber in solchen

Fällen der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden (§ 231). Die Vernehmung der von der StA. und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der StA. und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten (§ 238); er hat ferner den beisitzenden Richtern, der StA., dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 239). Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über die ihm zur Last gelegte Handlung (§ 242). Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme (§ 243). Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die StA. und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Der StA. steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort (§ 257). Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils auf Freisprechung, Verurtheilung oder

Einstellung des Verfahrens (§ 259). Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung (§ 267).

Der siebente Abschnitt betrifft die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten. Sie beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen (§ 278). Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen beeidigt (§ 288); nach der Beeidigung derselben erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst (§ 289). Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die von dem Vorsitzenden entworfenen Fragen verlesen (§ 290). Die Fragen können Hauptfragen, Hülfsfragen und Nebenfragen sein (§§ 293—298). An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der StA. und des Angeklagten zur Schuldfrage (§ 299). Hierauf belehrt der Vorsitzende, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden (§ 300). Sodann werden die Fragen vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben.

Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt (§ 301). Der Spruch der Geschworenen ist im Sitzungszimmer von deren Obmann kundzugeben (§ 308) und wird hierauf dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet (§ 313). Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei. Andernfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die StA. und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden (§ 314). Am Schlusse der Verhandlung erfolgt die Verkündigung des Urtheils (§ 315).

Der achte Abschnitt regelt das Verfahren gegen Abwesende. Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint (§ 318). Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden (§ 332). Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung der Beschlagnahme in dem Deutschen Reichsanzeiger ver-

liert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten (§ 334). Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen, welches Befreiung von der Untersuchungshaft in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung gewährt, für welche dasselbe ertheilt ist.

Das **III. Buch** handelt von den Rechtsmitteln. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Der zweite Abschnitt behandelt die Beschwerde. Sie ist gegen alle von den Gerichten in I. Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht. Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt (§ 346). Die Be-

schwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. In dringenden Fällen kann sie auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen (§ 348). Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der StA. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung (§ 351). Die sofortige Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch die sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt (§ 353).

Der dritte Abschnitt handelt von der Berufung. Sie findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte (§ 354) und muß bei dem Gerichte

I. Instanz binnen einer Woche nach Verkündung, beziehungsweise Zustellung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden (§ 355). Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gerichte I. Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden (§ 358) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht I. Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen (§ 360). Nachdem beim Berufungsgerichte die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil I. Instanz ist stets zu verlesen. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die StA., sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort (§§ 365 u. 367). War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der StA. oder vom gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten oder vom Ehemanne einer beschuldigten Frau angefochten worden, so darf es nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden (§ 372).

Der vierte Abschnitt betrifft die Revision. Sie findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte (§ 374). Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (§ 376). Der § 377 zählt die Fälle auf, in welchen ein Urtheil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündigung, beziehungsweise Zustellung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden (§ 381). Der Beschwerdeführer hat spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Revisionsfrist die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen (§§ 384 u. 385). Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder seitens des Angeklagten nicht in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen (§ 386). Ist die Revision rechtzeitig

eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann Letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben (§ 387). Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen (§ 388). Die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters. Hierauf werden die StA., sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort (§ 391). Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Ueberein-

stimmung mit dem Antrage der StA. die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet. In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen (§ 394).

Das **IV. Buch** hat die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zum Gegenstande. Die §§ 399—401 handeln von den Fällen, in welchen die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten, und § 402 handelt von den Fällen, in welchen sie zu Ungunsten des Angeklagten stattfindet. § 404 spricht aus, wann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet wird, zulässig ist. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. Die Entscheidung folgt ohne mündliche Verhandlung (§ 407). Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form — es müssen in demselben der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden, und kann derselbe von dem Angeklagten und im Falle seines Todes von dem Ehegatten, den Verwandten

auf- und absteigender Linie, sowie den Geschwistern des Verstorbenen nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden (§ 401 Abs. 2 u. § 406) — gestellt, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen. Andernfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen (§ 408). Wird der Antrag für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter. Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die StA. und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern (§ 409). Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist (vgl. § 399 Nr. 1 u. 2 u. § 402 Nr. 1 u. 2), daß die fraglichen Beweismittel auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben. Andernfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung (§ 410).

Im V. **Buche** ist die Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren geregelt.

Der erste Abschnitt behandelt die Privatklage (sog. primäre Privatklage). Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung des StA. bedarf (§ 414). Die öffentliche Klage wird wegen Beleidigungen und Körperverletzungen von der StA. nur dann erhoben, wenn dieß im öffentlichen Interesse liegt (§ 416). Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit zu leisten. Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 419). Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen (§ 421). Die § 420—427 regeln das Verfahren bei der Privatklage, § 428 enthält besondere Vorschriften bezüglich wechselseitiger Beleidigungen oder Körperverletzungen. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem

Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der StA. zustehen. Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift anbringen (§ 430). Die Privatklage kann bis zur Verkündung des erstinstanziellen Urtheils und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils II. Instanz zurückgenommen werden (§ 431). Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden (§ 432). Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Ausnahme hievon in § 433.

Der zweite Abschnitt handelt von der Nebenklage. Wer gemäß § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen (§ 435). Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers (§ 437). Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung (§ 442). Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen (§ 443).

Im **VI. Buche** sind besondere Arten des Verfahrens dargestellt.

Der erste Abschnitt betrifft das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorhergängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die StA. schriftlich hierauf anträgt. Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 *M.* oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden (§ 447). Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe (§ 449). Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils (§ 450).

Der zweite Abschnitt handelt von dem Verfahren nach vorausgegangener polizeilicher Strafver-

fügung, der dritte Abschnitt von dem Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, der vierte Abschnitt von dem Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, der fünfte Abschnitt von dem Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

Das **VII. Buch** enthält im ersten Abschnitte die Bestimmungen über die Strafvollstreckung, im zweiten Abschnitte die über die Kosten des Verfahrens. Nach § 482 ist auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe diejenige Untersuchungshaft unverkürzt anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat (§ 482). Die Strafvollstreckung erfolgt durch die StA. auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel (§ 483). In Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu (§ 484). In allen übrigen Fällen bleibt das landesherrliche Begnadigungsrecht unberührt. Nach § 485 ist die Vollstreckung des Todes-

urtheils erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. § 486 enthält die Vorschriften über die Vollstreckung der Todesstrafe, die §§ 487—490 handeln von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln (§ 491). Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt verbracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat (§ 493).

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede, eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind (§ 496). Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der

Angeklagte zu tragen, wenn er zur Strafe verurtheilt wird. Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten (§ 497). Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zur Strafe verurtheilt sind, haften für die (baaren) Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten (§ 498 Abs. 2). Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine, wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen (§ 501). Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen (§ 502). Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels — dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind — treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem

Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind (§ 505).

„Kosten“ ist der weitere, „Auslagen“ der engere Begriff. Wenn Kosten im Allgemeinen erwähnt werden, so sind die baaren Auslagen mit ihnen begriffen.

Die Verpflichtung zur Kostentragung ist nicht als ein Theil der Strafe anzusehen, sie tritt auch außer den Fällen der Verurtheilung ein. Das maßgebende Moment ist vielmehr das der Verschuldung. Wie der Verurtheilte durch die That, deren er für schuldig erklärt worden, die Untersuchung herbeigeführt hat, so haftet auch Derjenige für die Kosten eines einzelnen Aktes, der ihn unberechtigt veranlaßte.

Erfolgt die Freisprechung des Angeklagten, so sind die Kosten des Verfahrens

a) der Regel nach der Staatskasse zur Last zu legen (§ 496), und können

b) ihr auch die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen aufgelegt werden (§ 499), wobei der Begriff des „Nothwendigen“ diejenigen Verwendungen ausschließt, welche der Angeklagte zur Herbeischaffung unwesentlicher Beweise gemacht hat. Ausnahmsweise sind

c) die Kosten Demjenigen zur Last zu legen, welcher durch seine Provokation auf richterliche Entscheidung die Eröffnung des Hauptverfahrens veranlaßt hat. Sind die Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse oder dem Antragsteller aufgelegt, so hat er nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses eine Liquidation der Auslagen bei Gericht einzureichen, welches die einzelnen Posten nach ihrer Nothwendigkeit prüft und den Betrag der zu erstattenden Auslagen bestimmt. Die Einziehung derselben vom Antragsteller oder Nebenkläger erfolgt in gleicher Weise wie die Einziehung erkannter Geldstrafen.

Die bisher erlassenen Kostengesetze sind:

1) Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141),

2) die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166),

3) die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173). —

Das Deutsche Strafgesetzbuch erhält erst mit der Deutschen Strafprozeßordnung seinen Abschluß. Nicht die materiellen Rechtsbestimmungen geben in der Strafgesetzgebung den alleinigen Ausschlag, sondern die Ordnung des Verfahrens, in welchem sie zur Geltung gelangen, ist es vorzugsweise, wodurch die Strafgesetz-

gebung ihre Signatur, wie ihre wahre Bedeutung für das Leben und ihre eigene Lebenskraft empfängt (RKProt. S. 6 f.).

Dr. Staudinger in seiner Strafprozeßordnung bemerkt in der Einleitung Seite XVIII: „Die mannigfachen und zum Theile tiefgreifenden Wandlungen, welche die Strafprozeßordnung durchgemacht hat, sind nicht ohne Spuren geblieben. Unebenheiten verschiedener Art sind da und dort bemerkbar. Immerhin begründet die StPO. aber in ihrer Totalität für viele, in zahlreichen Einzelnheiten für alle Bundesstaaten einen entschiedenen Fortschritt."

Ein aufmerksamer Leser der StPO., und wäre er auch nicht rechtskundig, wird den großen Fortschritt nicht verkennen, der dieses Gesetz im Vergleiche mit dem bisherigen Verfahren auszeichnet. Es muß hervorgehoben werden, daß im großen Ganzen das Gesetz die Mitte hält zwischen wahrem Humanismus und nothwendiger Strenge, und daß insbesondere nicht, wie in früheren Gesetzen, das formelle Recht auf Kosten des materiellen Rechts sich ausbreitet. —

Auch diesem Gesetze ist eine Uebersicht der Bezugsstellen angefügt. Das Reichs-Einführungsgesetz nebst dem bayer. Ausführungsgesetze hiezu ist im X. Bande der Gesammtausgabe enthalten.

Ein zur Zeit im Ruhestande lebender Richter, BGRath B. in München, hat aus kollegialer Freundschaft die Erläuterungen dieses Gesetzes bearbeitet. Benützt wurden die Kommentare von Thilo, Schwarze und Voitus, dann die Ausgaben der StPO. von Staudinger, Delius und Meves.

Landshut, März 1879.

O. Reber.

Abkürzungen.

Ist kein Gesetz allegirt, so versteht sich die Strafprozeßordnung.

---

a. a. O. = am angeführten Orte.
Abs. = Absatz.
Angekl. = Angeklagter.
Anl. = Anlage.
Arch. = Archiv.
Art. = Artikel.
Ausf.-G. = Ausführungsgesetz.
Bd. = Band.
BE. = Entwurf der Strafprozeßordnung von 1874 nach der Vorlage des Bundesrathes an den Reichstag.
Bzhw. = beziehungsweise.
CPO. = Civilprozeßordnung.
EG. = Einführungsgesetz.
f. = folgend.
GKG. = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.
GO. f. Z. u. S. = Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.
GVGO. = Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878.

Geschw. = Geschworener.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
l. = letzter.
Mot. = Motive.
Nr. = Nummer.
RAO. = Rechtsanwaltsordnung.
RG. = Reichsgesetz.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RKProt. = Protokoll der Kommission des Reichstags zur Berathung der Justizgesetze.
RMilStGb. = Reichs-Militärstrafgesetzbuch.
RVerf. = Reichsverfassung.
RVerh. = Reichsverhandlungen.
S., s. = Siehe, siehe.
StPO. Strafprozeßordnung.
St. = Staatsanwalt.
StA. = Staatsanwaltschaft.
Stenogr. Ber. = Stenographische Berichte.
StGB. = Strafgesetzbuch.
u. = und.
UR. = Untersuchungsrichter.
vgl. = vergleiche.
VU. = Voruntersuchung.
z. B. = zum Beispiele.
Ziff. = Ziffer.

Strafprozeßordnung

vom 1. Februar 1877.

(Reichsgesetzblatt S. 253. Ausgegeben 26. Febr. 1877.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

Die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz wird durch Schöffengerichte, ausnahmsweise (§ 211 Abs. 2 StPO.) durch den Amtsrichter, durch Strafkammern der Landgerichte, Schwurgerichte und das Reichsgericht ausgeübt. GVG. §§ 25—30, 59, 72—80, 120, 123, 124, 132, 136, 137 Abs. 2, 138, 140.

Grundzüge der Organisation der StA. sowie ihrer Hülfsorgane aus der Kategorie der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes s. GVG. §§ 142 f., EG. zum GVG. § 3.

§ 2. Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

Zusammenhängende Strafsachen s. § 3.

Reate, welche nach den Bestimmungen des GVG. der Zuständigkeit von Gerichten niederer Ordnung zugewiesen sind, können auf Grund der Konnexität auch bei dem Reichsgerichte anhängig gemacht werden.

Vgl. noch §§ 13 u. 236.

§ 3. Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

Wenn Civil- u. Militärpersonen bei einer strafbaren Handlung betheiligt sind, so ist eine Verbindung der Untersuchung nicht zulässig, weil der besondere Militärgerichtsstand aufrecht erhalten ist. EG. zum GVG. § 7.

Ueber die Begriffe der Thäter u. Theilnehmer vgl. StGB. §§ 47 f., der Begünstiger u. Hehler StGB. §§ 257 f.

S. auch § 236.

§ 4. Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 2 handelt von der gerichtlichen Beschlußnahme auf Verbindung oder Trennung bei oder vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, § 4 von der Verbindung oder Trennung nach Eröffnung der Untersuchung.

Vgl. § 13.

§ 5. Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

Sind die verbundenen Sachen bei einem Schwurgerichte anhängig, so greift das für dieselben vorgeschriebene Verfahren auch in Bezug auf die vor die Landgerichte und Schöffengerichte gehörenden Sachen Platz.

S. noch § 176 Abs. 3.

§ 6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

Der Einwand der sachlichen Unzuständigkeit braucht von dem Angekl. nicht erhoben zu werden, u. kann derselbe noch nach der Urtheilsfällung gemäß § 377 Ziff. 4 das Urtheil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angreifen.

S. noch § 269.

In Betreff des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit vgl. § 18.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand.

§ 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Dieser ganze Abschnitt behandelt nur die örtliche Zuständigkeit.

Oertliche Zuständigkeit der Beamten der StA. s. GVG. § 144.

Für die Bestimmung des forum delicti commissi ist nur der Ort der That, nicht der in einem andern Gerichtsbezirke eingetretene, zum Thatbestande nothwendige Erfolg der strafbaren Handlung entscheidend.

Das forum delicti commissi nach § 7 konkurrirt elektiv mit dem forum domicilii nach § 8. Der Gerichtsstand nach § 9 ist subsidiär. Bei Preßdelikten ist das for. del. com. am Orte des Erscheinens begründet. Stenogr. Ber. d. Reichstags 1876 S. 392 f., 951 f.

Wenn zum Thatbestande mehrere Handlungen gehören, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen sind oder wenn die That auf der Grenze verschiedener Gerichtsbezirke verübt ist, so ist jedes der verschiedenen Gerichte für zuständig zu erachten.

Zuständigkeit bei Forstpolizei-Uebertretungen AusfG. Art. 36.

§ 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Eine Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes im Laufe der gerichtlichen Untersuchung hat auf den einmal begründeten Gerichtsstand keinen Einfluß.

Nur der freiwillig gewählte Aufenthalt, nicht aber eine Straf- oder Untersuchungshaft, kann einen Gerichtsstand begründen. Oppenhoff, Strafverfahren S. 44.

§ 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht

stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

Inland = Deutsches Reich; Ausland = außerhalb des Deutschen Reichs. In wie weit strafbare, im Auslande begangene Handlungen nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden können vgl. StGB. §§ 4 f.

§ 10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

Heimathshafen s. § 5 des RG. vom 25. Oktober 1867, die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge betreffend u. § 10 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.

§ 11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlconsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Vgl. RVerf. § 10, GVG. §§ 18, 19, 21, dann Reichsbeamten-Gesetz v. 31. März 1873 § 21 (RGBl. 1873 S. 61).

§ 11 stimmt mit CPO. § 16 wörtlich überein.

Wahlkonsuln s. Reichskonsulats-Gesetz vom 8. November 1867 §§ 9 u. 10 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 137 f.)

§ 12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

Als Akt des Zuvorkommens ist erst die Eröffnung der Untersuchung, sei es der VU. oder des Hauptverfahrens, anzusehen.

Ohne Einfluß auf die Regelung des Gerichtsstandes sind die vor Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der StA. (§ 160) oder von Amtswegen (§ 163) vorgenommenen einzelnen gerichtlichen Handlungen.

§ 13. Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Hier handelt es sich nur um die örtliche Zuständigkeit verschiedener Gerichte beim Zusammenhang der Strafsachen (§ 3); die sachliche Zuständigkeit und der Einfluß des Zusammenhangs mehrerer Strafsachen auf diese ist im § 4 behandelt.

S. auch StGB. §§ 74 u. 79.

§ 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchnng und Entscheidung zu unterziehen hat.

In Betreff eines zwischen mehreren St. obwaltenden Streites vgl. GVG. § 144.

§ 15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

Das zunächst obere Gericht — nicht das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wenn es z. B. in Folge der Ausschließung mehrerer Richter von der Mitwirkung (§§ 22 f.) bei dem zuständigen Gerichte an der erforderlichen Richterzahl fehlt.

Vgl. auch GVG. § 98.

§ 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Be-

schlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

Wird der Einwand der Unzuständigkeit erst in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte erhoben und von letzterem als unbegründet verworfen, so kann der Angeschuldigte dieserhalb das Urtheil, welches demnächst in der Hauptsache ergeht, in amtsgerichtlichen Strafsachen durch Berufung, sonst durch Revision anfechten; eine Beschwerde gegen den Beschluß steht ihm nach StPO. § 347 nicht zu.

S. auch § 180.

§ 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

Mit Einschluß des Urtheils. In Betreff der sachlichen Zuständigkeit s. dagegen StPO. § 270.

§ 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten die Beschwerde zu s. § 346.

§ 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

Unter mehreren Gerichten sind hier mindestens zwei zu verstehen.

Eine Beschwerde über die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts ist nicht zulässig.

§ 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

Die bezeichneten Untersuchungshandlungen sind auch zur Unterbrechung der Verjährung geeignet. S. StGB. § 68.

Die Vorschriften dieses und des f. § finden auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit Anwendung.

§ 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

Das unzuständige Gericht muß jedoch das zuständige Gericht oder den St. von der Untersuchungshandlung alsbald in Kenntniß setzen und ihnen die aufgenommenen Verhandlungen übersenden. Vgl. StPO. §§ 161 Abs. 2, 163.

Dritter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;

5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Richters mit dem St. oder Vertheidiger ist kein gesetzlicher Ausschließungsgrund. Dagegen kann das Verhältniß als Ablehnungsgrund gegen den Richter geltend gemacht werden.

Bis zum dritten und zweiten Grade = einschließlich des 3. u. 2. Grades.

Die Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richters bei der Urtheilsfällung ist ein Revisionsgrund und hat Aufhebung des Urtheils und Zurückweisung an die erste Instanz zur Folge.

§ 23. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

Welches die außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidungen der Strafkammer sind, s. GVG. § 72.

Auch der Amtsrichter ist vom Vorsitze im Schöffengerichte in einer Strafsache ausgeschlossen, in welcher ihm die VU. nach StPO. § 183 übertragen war, wenn sich die Sache

später als eine nur zur schöffengerichtlichen Kompetenz gehörige herausstellt.

Ueber den Antrag der StA. s. StPO. § 196 Abs. 2.

§ 24. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Die Ablehnung eines Gerichts als solchen in seiner Gesammtheit ist nicht zulässig, vielmehr kennt das Gesetz nur die Ablehnung von Gerichtspersonen.

Dem Verletzten steht das Ablehnungsrecht nur so weit zu, als er das Verfahren selbständig als Privatkläger (§ 414) betreibt. Dem Nebenkläger ist es nicht eingeräumt (§ 437) gegen Geschworene.

§ 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

„Bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens“ vgl. § 242 Abs. 2, „Berichterstattung“ vgl. §§ 365, 391.

§ 26. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Als Mittel der „Glaubhaftmachung" sind nur Bescheinigungen durch Urkunden und Zeugen zulässig.

§ 27. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Unter „Landgericht" ist hier die Strafkammer desselben gemeint. GVG. § 72 Abs. 2.

§ 28. Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgrund für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

„Sofortige Beschwerde", vgl § 353.

§ 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 30. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

„Zweifel" darüber, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei, können auf Anregung des betreffenden Richters oder auch anderer Gerichtsmitglieder entstehen, indem das Gericht von Amtswegen dafür zu sorgen hat, daß nicht eine Nichtigkeit im Verfahren eintritt.

§ 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

Die Gleichstellung der Schöffen mit den Richtern in Bezug auf Ausschließung und Ablehnung rechtfertigt sich aus GVG. § 30.

Fähigkeit und Berufung zum Schöffenamte, GVG. §§ 31—34, 52; Ablehnung der Berufung durch den Schöffen, GVG. §§ 35, 53; Verhinderung desselben, § 54 ebenda.

§ 32. Die Bestimmungen des § 22 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Befähigung und Berufung zum Geschworenen GVG. §§ 84, 85, StPO. § 279; Ablehnung der Berufung durch

den Geschworenen GVG. §§ 85, 94; Ablehnung desselben im konkreten Falle, StPO. § 282 f.; Verhinderung des Geschworenen, GVG. § 94.

Ueber die Ablehnung eines Beamten der StA. entscheidet dessen vorgesetzte höhere Behörde.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 33. Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

„Entscheidungen" ist der allgemeinste Begriff; er umfaßt alle richterlichen Anordnungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile), einschließlich der blos prozeßleitenden. „Urtheil", die das Hauptverfahren abschließende (StPO. § 259) oder über die Rechtsmittel der Berufung und Revision erkennende Entscheidung.

Ueber die Frage, wann öffentliche und wann geheime Sitzung des Gerichts stattfindet, vgl. GVG. §§ 170 f., 195. Ueber die Art der Vernehmung, Erklärung und Antragstellung des St. enthält die StPO. noch Spezialbestimmungen in den §§ 122, 196, 211, 257, 367, 351, 447.

§ 34. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

Ueber die Entscheidungsgründe bei Urtheilen vgl. StPO. §§ 266 u. 316.

§ 35. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch

Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

Nach § 35 gibt es nur zweierlei Arten der Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen, nämlich Verkündung, als eine richterliche Handlung, und Zustellung durch die hiezu beorderten Beamten. Die Verkündung muß im Protokolle beurkundet sein.

Verkündung des Spruches der Geschworenen, § 313, Verkündung der Urtheile und namentlich der Entscheidungsgründe, §§ 267, 315, 373, 396. — S. noch 215.

§ 36. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

Ladungen zur Hauptverhandlung, §§ 38, 213, 219, f., 364, 425 f., 437. Strafvollstreckung, § 481 f. Wegen Vollstreckung festgesetzter Ordnungsstrafen bei den Sitzungen vgl. GVG. §§ 181 f.

§ 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

GKG. § 78 Nr. 1.
Zu StPO. §§ 37–39 s. GVGO. § 2.

Zustellungsorgane sind nach §§ 152 Abs. 1 u. 176 f. CPO. die Gerichtsvollzieher und mittelbar die Post. Vgl. auch GVG. §§ 158, 165—171, 173 u. 174, 176—179, 182—184, 185 Abs. 2.

§ 38. Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, welche unmittelbar laden können, sind der Angekl. (§ 219), der St. (§ 221), der Privatkläger (§ 426), der Nebenkläger (§ 437).

Der Gegensatz der unmittelbaren Ladung ist die auf Verfügung des Vorsitzenden des Gerichts. § 218.

Gerichtsvollzieher, GVG. §§ 155 f. Der Gerichtsvollzieher kann die ihm aufgetragenen Zustellungen der Ladungen auch mittels der Post bewirken. CPO. §§ 176 f.

§ 39. Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

GVGO. § 24.

§ 40. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses

Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Für Zustellungen im Auslande sind die Vorschriften der CPO. §§ 182 f. gegeben.

Ediktalien gegen Abwesende, §§ 320 f., 330, 473.

§ 41. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Die Vorlegung muß nicht nothwendig an den St. persönlich erfolgen, sondern kann auch an einen in dem Geschäftszimmer der StA. beschäftigten Hülfsarbeiter oder Schreiber geschehen.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 42. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Gleichlautend ist § 199 der CPO.

Die Gerichtsferien hemmen den Lauf der Fristen in

Strafsachen nicht, weil auf die Behandlung der Letzteren die Ferien keinen Einfluß haben sollen. GVG. § 202.

§ 43. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Gleichlautend ist § 200 der CPO.

In Bezug auf die Wahrung der Fristen entscheidet nur der Tag des Einlaufes eines Schriftstücks bei der im Gesetze bezeichneten Gerichtsbehörde.

„Allgemeiner Feiertag" ist derjenige Tag, an welchem in Folge staatlicher Anerkennung und Anordnung im Gegensatze zu den Werktagen der bürgerliche Geschäftsverkehr ruhen soll. Die allgemeinen Feiertage sind in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten verschieden; in Bayern sind es diejenigen Tage, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen bisher als christliche Feiertage gegolten haben.

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Anbringung des Restitutionsgesuches ist nicht ausgeschlossen. Stenogr. Ber. des Reichstags 1876 S. 417.

Was als „unabwendbarer Zufall" anzusehen und ob

dadurch die Versäumung der Frist herbeigeführt worden, unterliegt dem thatsächlichen Ermessen des befaßten Richters.

S. auch § 340, dann §§ 234, 356, 370, 431 u. 455.

§ 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

Der Tag der Beseitigung des Hindernisses läßt sich, wenn dasselbe in Naturereignissen (§ 44) bestanden hat, selten genau feststellen, sondern muß, erforderlichen Falles nach vorgängigen Ermittelungen, billiges Ermessen des Gerichts entscheiden.

§ 46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

GKG. § 66 Nr. 1, 5, § 71.

In Betreff der Anhörung der Gegenpartei des Gesuchstellers vor der Entscheidung vgl. § 33.

Sofortige Beschwerde, § 353.

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Eine solche Beschlußfassung steht dem Gerichte erster Instanz zu; es kann aber, wenn es sich um ein eingelegtes

Rechtsmittel handelt, auch der Richter höherer Instanz den Strafaufschub beschließen nach Analogie des § 349.

Bei Forstrügesachen s. AusfG. Art. 39.

Sechster Abschnitt.

Zeugen.

§ 48. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

Die gesetzlichen Folgen sind im § 50 angegeben.

§ 49. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den bevorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

Ob die Vernehmung für die Hauptverhandlung oder für das Vorverfahren nöthig wird, macht keinen Unterschied.

Werden die vorstehend bezeichneten Personen außerhalb der Hauptverhandlung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so ist auch § 223 wegen Benachrichtigung der Betheiligten vom Termine zu befolgen.

§ 50. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

GKG. § 78 Nr. 2.

Unwahrheit bei Entschuldigung s. StGB. § 138.

Die in Abs. 3 ertheilte Befugniß steht nicht auch dem St. oder einer Polizeibehörde zu. Stenogr. Ber. des Reichstags 1876. S. 425.

Ein Zeuge, welcher sich entfernt, bevor seine Vernehmung mit Zustimmung des St.'s und des Angekl. (§ 247) durch den Vorsitzenden für abgeschlossen erklärt worden ist, ist demjenigen gleichzustellen, welcher der Ladung überhaupt keine Folge gegeben hat.

Die Beschwerde gegen die richterliche Festsetzung einer Strafe oder gegen die Anordnung der zwangsweisen Gestellung hat keine aufschiebende Wirkung. § 349.

Der beauftragte Richter ist stets ein Mitglied des mit der Untersuchung befaßten Gerichts, der ersuchte Richter Mitglied eines anderen Gerichts, u. in der Regel ein Amtsrichter. S. auch GVG. § 158.

Der letzte Absatz des § 50 ist eine Konsequenz aus der im § 48 Abs. 2 der StPO. enthaltenen Bestimmung über die Ladung der Personen des Soldatenstandes.

§ 51. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

Die richterliche Belehrung sowie die Erklärung darauf

seitens des Zeugen, ebenso der etwaige Widerruf des Verzichts sind in das Vernehmungsprotokoll (§ 186) und in das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 273) aufzunehmen.

S. auch § 251.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Unter Ziff. 1 sind die Fälle begriffen, wo nicht nur unter dem Siegel der Beichte, sondern überhaupt der geistlichen Amtsverschwiegenheit, und zwar nicht bloß von dem Beschuldigten, sondern auch von einem bei der Untersuchung Unbetheiligten Etwas anvertraut wurde.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vertheidiger den betreffenden Umstand von dem Beschuldigten selbst oder von einer anderen Person erfahren hat.

Eine Konsequenz der Bestimmungen des § 52 ist die, daß den darin genannten Personen auch die auf die Untersuchung bezügliche Korrespondenz als Beweismaterial gegen den Beschuldigten nicht abgefordert werden darf, auch eine Beschlagnahme derselben in der Regel nicht zulässig ist. Vgl. § 97.

§ 53. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen

nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Der Beamte braucht nicht eine Autorisation zur Verweigerung des Zeugnisses einzuholen und beizubringen, vielmehr ist vom Gerichte von Amtswegen die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit wahrzunehmen und zu schützen. RKProt. S. 807 f.

Wenn das Gericht von der Angemessenheit der Versagung nicht überzeugt ist, muß es zur Beschwerde bei den höheren Dienststellen befugt sein.

§ 54. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

„Strafgerichtliche Verfolgung“; also trifft § 54 nicht zu, wenn die Auskunft zu einem Disciplinarverfahren gegen einen Zeugen Anlaß geben könnte. RKProt. S. 1130.

§ 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 53 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 56. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder

wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;

3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

Zu Ziff. 2 vgl. StGB. § 161. Es muß auf die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, bereits rechtskräftig erkannt sein.

Zu Ziff. 3. Theilnehmer, StGB. § 47 f.; Begünstiger oder Hehler, StGB. § 257 f. Der Nachlaß der erkannten Strafe durch Begnadigung macht den Theilnehmer nicht eidesfähig. RKProt. S. 815.

§ 57. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

Die Bestimmung des § 57 ist nicht anwendbar auf die in § 52 genannten Personen. Sie sind, falls sie ihr Zeugniß ablegen, in der Hauptverhandlung oder, wenn nöthig, schon früher zu beeidigen. § 65.

§ 58. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

„Vorverfahren“, sowohl das sogenannte Skrutinialverfahren als auch die eigentliche VU., im Gegensatze zur Hauptverhandlung.

Eine Gegenüberstellung des Angeschuldigten im Vorverfahren zur Rekognition, d. h. zur Feststellung der Persönlichkeit, ist keine Gegenüberstellung im Sinne des § 58 und deßhalb immer zulässig. RKProt. S. 54 u. 819.

§ 59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 60. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Eidesleistung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, GVG. §§ 187 u. 190; von Tauben § 188 a. a. O. u. StPO. § 63. Versicherung auf den Diensteid ist nicht statthaft.

„Vor seiner Vernehmung“, d. h. zur Sache; denn die Vernehmung (§ 67) zur Person muß der Vereidigung vorausgehen. RKProt. S. 59—61, 819 f. Der Landesgesetzgebung ist überlassen, für gewisse Strafsachen auch die Versicherung auf den Diensteid zuzulassen. EG. zur StPO. § 3.

§ 61. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 62. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§ 63. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltende Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

S. noch GVG. § 190.

§ 64. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 64 ist wörtlich dem StGB. § 155 Ziff. 1 entnommen. Personen, die einer solchen Religionsgesellschaft nicht angehören, welche aber gleichwohl erklären, daß ihnen ihre religiöse Ueberzeugung die Ableistung eines Eides verbiete, werden zur Eidesleistung gemäß § 69 angehalten.

S. AusfG. Art. 71.

§ 65. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 222, in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

Die Beeidigung der Zeugen in der VU. soll nur im Ausnahmsfalle, im Skrutinialverfahren nur im Nothfalle geschehen.

„Gefahr im Verzuge" trifft alle diejenigen Fälle, in denen zu befürchten ist, es werde ein Beweismittel verloren gehen, z. B. naher Tod des Zeugen.

§ 66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

„In demselben Vorverfahren"; hierunter ist jedes dem Hauptverfahren vorhergehende Verfahren, sowohl vorbereitendes wie auch Voruntersuchung, gemeint.

Wer unter Berufung auf den bereits früher geleisteten Eid etwas Falsches aussagt, ist wegen Meineides zu bestrafen. StGB. § 155 Ziff. 2.

§ 67. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, falls ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

§ 69. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die

Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem andern Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

GKG. § 78 Nr. 2. — § 20 des Reichspreßgesetzes.

Die Weigerung muß ausgesprochen sein; das bloße Nichterscheinen zur Vernehmung kann zwar eine thatsächliche Verweigerung des Zeugnisses in sich schließen, es findet aber dann § 50 Anwendung.

Wegen Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen Militärpersonen vgl. § 50 l. Abs.

S. noch § 95.

§ 70. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

GKG. § 79 Nr. 4. — GO. f. Z. u. S. §§ 1 f. — GVG. § 166.

Den von dem Angeklagten, Privatkläger u. Nebenkläger unmittelbar geladenen Zeugen ist unter den Voraussetzungen des § 219 Abs. 3 gleichfalls der aus der Staatskasse zu

leistende gesetzliche Entschädigungsanspruch gewährt. §§ 219, 426, 437.

§ 71. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

EG. zur StPO. § 4.

Siebenter Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

S. noch § 85.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

GO. f. Z. u. S. § 15.

Den Grundsatz im Abs. 1 modifiziren theilweise §§ 193, 198, 213, 218—222, 224 f., 426, 437.

Zu Abs. 2. Hieher gehören z. B. amtliche Aerzte, Amtschemiker, Sachverständigenvereine für Fragen des Urheberrechtes (RG. über das Urheberrecht an Schriftwerken,

musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken rc. rc. vom 11. Juni 1870 §§ 31, 43, 49, 56; an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 § 16; an Photographieen vom 10. Januar 1876 § 10; an Mustern u. Modellen vom 11. Jan. 1876 § 14), verpflichtete Schätzer und Uebersetzer, Feldgeschworne u. dgl.

Beiziehung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig oder taub oder stumm sind, vgl. GVG. § 187 f., StPO. § 258.

„Besondere Umstände"; z. B. Gefahr im Verzuge, Verhinderung des öffentlich bestellten Sachverständigen, Befürchtung des Mangels der Unbefangenheit beim Sachverständigen.

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Zu Abs. 2. Also auch dem Nebenkläger nach § 437. — Solche „besondere Umstände" sind beispielsweise die erforderliche große Schleunigkeit der Vernehmung, oder daß ein Beschuldigter noch nicht vorhanden ist.

Zu Abs. 3 vgl. § 26 Abs. 2.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder

wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Gewerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

Vgl. § 76 Abs. 1.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

Zu Abs. 1. Vgl. §§ 51 f.

Zu Abs. 2. Das Einspruchsrecht gegen die Vernehmung steht nur der vorgesetzten Behörde des Beamten, nicht diesem selbst zu.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine ange-

hörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

GKG. § 78 Nr. 2.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, Vorführung oder Zwangshaft findet gegen Sachverständige nicht statt. Die Absätze 2 u. 3 des § 50, dann § 69 Abs. 3 gelten zufolge § 72 auch hieher.

Unwahrheit bei Entschuldigung StGB. § 138.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

Ueber die Pflicht des Richters, diejenigen Personen als Zeugen zu hören, auf deren Aussagen der Sachverständige sich zum Theile gründet, vgl. Goltdammer, Arch. Bd. 15 S. 226 f.

§ 81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Berufung statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Goltdammer, Arch. Bd. 11 S. 137 f., Bd. 1 S. 436 f., Bd. 2 S. 3.

„Ueber den Geisteszustand des Angeschuldigten"; also nur im Falle erhobener Anklage (§ 155), nicht aber bei Gelegenheit des vorbereitenden Verfahrens.

Durch die gebotene Anhörung des Vertheidigers ist hier ein neuer Fall der nothwendigen Vertheidigung außer den im § 140 angegebenen geschaffen; allerdings nur für die Frage der Unterbringung in eine Irrenanstalt.

Sofortige Beschwerde vgl. § 353.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

Mündlich, d. h. zu Protokoll. Im Hauptverfahren muß auch das vorher schriftlich abgegebene Gutachten mündlich wiederholt und darf nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 222, 250 verlesen werden.

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

In Betreff der Vertretung des Gutachtens einer Fachbehörde in der Hauptverhandlung vgl. § 255 Abs. 2.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

GKG. § 79 Nr. 4. GO. f. Z. u. S. §§ 1 f. — GVG. § 166. Vgl. auch StPO. § 219. Abs. 3.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

Ueber ein Verfahren, äußere Spuren der Verbrechen plastisch darzustellen, s. Goltdammer, Arch. Bd. 15. S. 89.

Das Protokoll über die Einvernahme eines richterlichen Augenscheines kann als Ausnahme von der Regel, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung stattfinden soll, verlesen werden. § 248.

In Betreff der gestatteten Anwesenheit des St.'s, Beschuldigten u. Vertheidigers bei Vornahme des gerichtlichen Augenscheines s. §§ 191, 167.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

Nach § 87 wird die Leichenbesichtigung als Untersuchungsverhandlung vorgenommen. Dagegen bezieht sich § 157 auf die Fälle, in welchen ein bestimmter Verdacht noch nicht vorliegt, u. bestimmt nur, was im polizeilichen Interesse vorzunehmen ist.

Ist der behandelnde Arzt der Gerichtsarzt gewesen, so muß ein anderer Arzt zugezogen werden.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

Ueber den strafrechtlichen Begriff des Leichnams vgl. Goltdammer, Arch. Bd. 9 S. 449 f., Bd. 14 S. 513.

§ **89.** Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ **90.** Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

StGB. § 217.

§ **91.** Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

Goltdammer, Arch. Bd. 4 S. 433 f., Bd. 5 S. 145, Bd. 9 S. 620 f., 675, Bd. 10 S. 745.

Die Zahl der zuzuziehenden Chemiker ist nach § 73 Abs. 1 dem Ermessen des UR.'s anheimgegeben.

Fachbehörde, s. auch § 255 Abs. 2. Dem von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme an der chemischen Analyse nach Maßgabe von § 193 Abs. 2 gestattet.

§ **92.** Bei Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichen Falls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung

sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

StGB. §§ 146 f.

„Erforderlichen Falles", soweit nämlich die Unechtheit oder Verfälschung nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft erkennbar ist.

§ **93**. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Das hier vom ganzen Schriftstücke Gesagte findet auch auf einzelne Theile desselben sowie auch auf anscheinend darin stattgehabte Veränderungen Anwendung.

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ **94**. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

StPO. §§ 477 f., StGB. §§ 40—42, 152, 295, 296a, 360, 367, 369; § 16 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874; §§ 21, 22, 25, 43, 45 des RG. vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc. betreffend; § 16 des RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden

Kunst vom 9. Januar 1876; § 9 des RG. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876 u. § 14 des RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876. Vereins-Zollgesetz vom 26. September 1869 §§ 134, 135, 147, 154—157. Gesetz vom 8. Juli 1869 über die Besteuerung des Zuckers § 4.

„In Verwahrung nehmen oder in anderer Weise sicher stellen" kann jeder einfache Polizeibeamte in Ausübung seiner Dienstbefugnisse und Dienstverpflichtung. § 161.

Anordnung von Beschlagnahme. § 98.

S. noch §§ 51 u. 52, dann AusfG. Art. 12, 13, 14.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

Gegen die Beschuldigten oder Verdächtigen kann ein Zwang zu Herausgabe von Beweismitteln oder von zu konfiszirenden Gegenständen nicht geübt werden, wie aus der Bezugnahme auf § 69 und aus dem letzten Satze des § 95 folgt.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.

Es schließt sich diese Bestimmung analog dem § 53, betreffend die Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen, an.

Wenn die requirirte Behörde einem anderen Bundesstaate angehört, vgl. noch GVG. § 169.

§ 97. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

Der Beschuldigte ist hier im weitesten Sinne zu nehmen; es ist nach der Absicht des Gesetzes auch der der That Verdächtige mit inbegriffen ohne Rücksicht darauf, ob er bereits vernommen ist oder nicht.

Eine Ausnahme von § 97 enthält § 148, wonach schriftliche Mittheilungen, welche von dem Vertheidiger an den verhafteten Beschuldigten gerichtet sind, wenn sie auch nicht mehr in den Händen des Letztern sich befinden, der Beschlagnahme nicht unterliegen, sondern nur zurückgewiesen werden können.

§ 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch er-

hoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung u. die richterliche Prüfung derselben &c. &c. s. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 § 23 f.

„Polizei- u. Sicherheitsbeamte, welche &c. &c.“, vgl. GVG. § 153.

„Binnen drei Tagen“, gerechnet von der ausgeführten Beschlagnahme, nicht schon von deren Anordnung. Wegen Berechnung der Fristen vgl. §§ 42 u. 43.

„Erwachsene Angehörige“, hier jeder durch Familienbande Zugehörige, welcher in Abwesenheit des Betroffenen zum Schutze des Hausfriedens berechtigt erscheint.

§ 99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post,

sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 5 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871.

Telegramm ist nicht blos die auf telegraphischem Wege reproduzirte Mittheilung für den Beschuldigten, sondern auch das schriftliche Original der auf telegraphischem Wege erst zu machenden Mittheilung.

§ 100. Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

Der Richter muß vor der Eröffnung der von der StA. in Beschlag genommenen, ihm vorgelegten Postsendung die gesetzliche Zulässigkeit der Beschlagnahme prüfen und eventuell die Sendung uneröffnet an die Post zurückgeben. § 101 Abs. 2.

Vgl. auch StGB. § 299.

Die dreitägige Frist wird vom Tage der Zustellung der Verfügung des St.'s an die Post bzhw. Telegraphenbehörde gerechnet.

§ 101. Von den getroffenen Maßregeln (§ 99, 100) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

„Die Betheiligten" in Abs. 1 sind gleichbedeutend mit dem „Empfangsberechtigten" in Abs. 3.

„Sendungen" umfaßt hier auch Briefe. Vgl. §§ 99 u. 100.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Die Durchsuchung ist nicht auf Verbrechen u. Vergehen eingeschränkt, sondern auch in Untersuchungen wegen Uebertretungen zulässig. RKProt. S. 110 f.

„Andere Räume" beim Verdächtigen außer der Wohnung sind nicht bloß solche, die allein zu seiner Verfügung stehen, sondern auch solche, welche ihm zugänglich sind, z. B.

der gemeinschaftliche Boden der Hausbewohner. Andererseits soll durch die obige Bezeichnung die Gleichstellung aller sonstigen, im Privateigenthume stehenden Gebäude mit den Wohngebäuden ausgedrückt werden.

S. noch § 107.

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Unter vorstehenden Voraussetzungen kann auch bei Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind und gegen welche ein Zwang zur Herausgabe der bestimmten, ihnen abverlangten Gegenstände oder der gesuchten Person nicht geübt werden kann (§ 95 Abs. 2) eine Durchsuchung stattfinden.

Polizeiaufsicht s. StGB. §§ 38 u. 39.

Zu Abs. 1 s. § 106 Abs. 2.

§ 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,

sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Zu den Eingangsworten StGB. § 123; zu Abs. 2 StGB. § 39 Ziff. 3, dann StPO. § 105 Abs. 3 u. § 106 Abs. 2.

§ 105. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die in § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Ver-

langen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

Der erste Absatz entspricht dem ersten Absatze des § 98.

„Polizei- u. Sicherheitsbeamte, welche“ 2c. 2c., vgl. GVG. § 153.

Den militärischen Dienstgebäuden sind auch hier Kriegsfahrzeuge gleichgestellt. § 98 Abs. 5.

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

„Abwesend“ steht hier, wie im § 98, im Sinne von „nicht abwesend, nicht gegenwärtig“, nicht im Sinne des § 318.

„Vertreter“, sowohl der gesetzliche Vertreter als auch ein legitimirter Bevollmächtigter.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder

in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Die nachträgliche schriftliche Mittheilung soll den schriftlichen Durchsuchungsbefehl ersetzen.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

Diese Vorschrift rechtfertigt sich in Betreff der Polizei- u. Sicherheitsbeamten durch § 161, in Betreff des die Durchsuchung ausführenden Richters durch § 163.

StA., vgl. § 98.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist in Betreff der einstweiligen Beschlagnahme keine Ausnahme gemacht; auch spricht die Analogie von § 127 Abs. 3 dafür. In Betreff der Benachrichtigung der Antragsberechtigten vgl. § 130.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Es ist dem Eigenthümer unbenommen, auch seinerseits bei befürchteter Verwechselung oder Verschiebung sein Siegel dem amtlichen beizudrücken oder sonst die Sache kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durch-

sicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Die Genehmigung seitens des von der Durchsuchung Betroffenen muß eine ausdrückliche sein, eine stillschweigende Genehmigung ist nicht ausreichend. RKProt. S. 121.

„In Gegenwart des Inhabers“, falls er anwesend ist; sonst muß die Einsiegelung in Gegenwart seines bei der Durchsuchung etwa anwesenden Vertreters geschehen. § 106 Abs. 1.

„Zu einer strafbaren Handlung“, nicht bloß zu der strafbaren Handlung, welche Veranlassung zur Durchsuchung gegeben hat. Diese Verpflichtung des Richters rechtfertigt sich aus § 163.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Bei leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenständen oder

auch aus anderen in der Sache liegenden Gründen, z. B. wenn der Verletzte dieselben nicht entbehren kann, ist es zulässig, schon im Laufe der Untersuchung diese Verfügung zu treffen.

Zu Abs. 2 s. Goltdammer, Arch. Bd. 6 S. 636.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder ein Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

Angeschuldigter, s. § 155. — Die Verhaftung ist auch vor Erhebung der öffentlichen Klage, also im staatsanwaltschaftlichen Vorermittelungsverfahren, zulässig, wenn die hier

angegebenen Voraussetzungen für den Haftbefehl vorliegen. § 125.

Kollusion des Angeschuldigten, s. generelle Vorschrift des § 123, dann § 205 Abs. 2.

Ausländer, StGB. § 8. Verbrechen, StGB. § 1.

In Bezug auf die Verhaftung von Mitgliedern des Reichstags während der Sitzungsperiode vgl. Art. 31 der RVerf. vom 16. April 1871.

§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

In geringfügigen Strafsachen ist die Kollusionshaft unzulässig.

Ueber Stellung unter Polizeiaufsicht s. StGB. § 38.

Uebertretungen, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann, s. StGB. § 361 Ziff. 3—8, § 362.

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, und wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

Die Entscheidung, ob eine Verhaftung erfolgen solle,

trifft im Skrutinialverfahren der Amtsrichter (§ 125), in der VU. der UR., nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Strafkammer, in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts (§ 124), in schöffengerichtlichen Sachen in der Hauptverhandlung das Schöffengericht, sonst der Amtsrichter (GVG. § 30).

Wegen der Beschwerde vgl. §§ 346 f., namentlich §§ 347 u. 352, welche besondere Bestimmungen über die Beschwerde bei Verhaftungen enthalten.

§ 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

Nach §§ 133 u. 134 steht Nichts im Wege, daß der Richter, wenn er es für angemessen hält, zunächst nur die Vorladung oder Vorführung des Beschuldigten verfügt und erst nach dessen Vernehmung die Verhaftung anordnet. RKProt. S. 143—147, 857.

Vgl. noch §§ 136 Abs. 2 u. 164.

§ 116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

Leitend für den Richter muß der Grundsatz sein, daß die Untersuchungshaft eine Maßregel ist, welche lediglich die Sicherung der Person des Beschuldigten oder die Verhütung von Kollusionen bezweckt.

Der mündliche u. schriftliche Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit dem Vertheidiger darf auch im Vorverfahren nicht absolut gehindert werden. §§ 137, 138. RKProt. S. 147—151, 858 u. 859.

Auch die Bewachung des Angeschuldigten in seiner oder einer anderen Privatwohnung ist zulässig.

Fesselung eines Sträflings AusfG. Art. 27 Abs. 4.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

Vgl. §§ 120 u. 121.

Es ist im Gesetze nicht ausgeschlossen, die Kaution an Bedingungen zu knüpfen oder dieselbe auf die Zeit bis zum Termine zur Hauptverhandlung oder bis zum Erlasse des Urtheiles zu beschränken.

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch

Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Bestimmung der Höhe der zu leistenden Sicherheit wird sich der Richter besonders leiten lassen durch die Strafthat und das voraussichtliche Strafmaß, durch die Verhältnisse des Angeschuldigten u. das Vermögen des sich zur Sicherheitsleistung erbietenden Dritten, endlich durch den wahrscheinlichen Betrag der Kosten des Verfahrens.

Der Richter ist der in den §§ 124, 125 bezeichnete.

Ehe er seine Entscheidung trifft, ist die StA. zu hören (§§ 33, 124); eine Beschwerde steht der Letzteren u. dem Angeschuldigten zu.

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

Ein solcher Umstand, welcher die Wiederverhaftung erforderlich macht, liegt darin, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbraucht, wenn nicht Letztere an sich ihrer Natur nach eine Verhaftung rechtfertigen.

Die Sicherheitsleistung schützt nicht vor Verhaftung zur Verbüßung anderweitig erkannter Strafen oder wenn der Richter auf Grund der §§ 178 oder 179 des GVG. in Ausübung der Sicherheitspolizei die Abführung zur Haft beschließt.

§ 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

Die vom Bürgen gestellte Sicherheit haftet nicht für die Kosten der Untersuchung oder eine erkannte Geldstrafe.

Hat der Bürge rechtzeitig Anzeige gemacht, die Verhaftung ist aber, obwohl sie hätte ausgeführt werden können, aus Versehen oder Saumsal eines dabei betheiligten Beamten nicht bewirkt worden, so kann dieses die Freigabe der Sicherheit nicht aufhalten.

§ 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte, sowie Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

GKG. § 78.

Sofortige Beschwerde, s. § 353. Ist das Reichsgericht das zuständige Gericht, so findet eine Beschwerde nicht statt. § 346 Abs. 3. Dem St. steht die einfache Beschwerde zu.

In der Beschwerdeinstanz muß eine „mündliche" Verhandlung stattfinden. Es ist dies eine Ausnahme von der Regel des § 35 Abs. 1.

Ueber die Wirkungen eines vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils und eines rechtskräftigen Endurtheils vgl. CPO. §§ 644 f.

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

„Der angegebene Grund", vgl. RKProt. S. 159.

„Außer Verfolgung gesetzt wird", vgl. § 196 Abs. 1.

§ 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehles und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen, sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese

Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

Die auf die Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen umfassen auch die über den Verfall der gestellten Sicherheit.

In der VU. ist in Bezug auf die Frage des Verfalles der Kaution dem UR. die Entscheidung nicht zugewiesen. Für diese ist das zuständige Gericht die Strafkammer des Landgerichts (GVG. § 72), in Sachen, welche zur Kompetenz des Reichsgerichts gehören (GVG. § 136), der erste Strafsenat dieses Gerichts (GVG. § 138).

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist für alle hieher gehörigen Fragen in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht, außerhalb derselben die vorbezeichnete Strafkammer bzhw. der Strafsenat kompetent.

§ 125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114 — 123 finden entsprechende Anwendung.

„Vor Erhebung der Klage“, s. § 168 Abs. 1. Zu Abs. 2 s. noch § 131.

§ 126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

In Betreff der Berechnung der Fristen vgl. §§ 42 f. Sie werden gezählt von dem Tage der Verhaftung.

Bei Verhaftung wegen einer Uebertretung muß binnen vierzehn Tagen Anklage erhoben werden, widrigenfalls Entlassung aus der Haft zu erfolgen hat. Bei Verbrechen u. Vergehen ist eine Untersuchungshaft von vier Wochen (nicht einem Monate) die längste zulässige Frist zur Vorbereitung u. Erhebung der öffentlichen Klage, widrigenfalls die Entlassung aus der Haft ohne Weiteres nach Ablauf der gewährten Frist erfolgen muß.

§ 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

Die vorläufige Festnahme ohne richterlichen Befehl ist auch bei Uebertretungen unter den hier gedachten Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen eines Haftbefehls betreffend vgl. §§ 112, 113.

Die Fristen des § 126 sind auch hier maßgebend.

Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand s. AusfG. Art. 36 Ziff. 4 u. 5.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

Vernehmung des Festgenommenen, vgl. § 115.

Auf den Haftbefehl finden nicht bloß die Bestimmungen des § 126, sondern auch die der §§ 114—123 entsprechende Anwendung.

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

RKProt. S. 175.

Im Falle bereits Haftbeschluß seitens des zuständigen Gerichts oder UR.'s erlassen ist, kommt § 132 zur Anwendung.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

RKProt. S. 174, 176, 179 f.

§ 130 bezieht sich sowohl auf die Fälle des § 125 als die des § 128 mit § 127 Abs. 3.

§ 131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 131 bezieht sich nur auf das Vorverfahren u. nicht auf diejenigen Fälle, in welchen ein Verurtheilter sich der Haft entzieht. § 489.

Abs. 2 bezieht sich auf § 127.

§ 132. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht

spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Untersuchungsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Die Vernehmung erstreckt sich nicht auf die Sache selbst; sie ist eine andere als die im § 136 vorgeschriebene u. hat nur den Zweck, ein Mißverständniß bei der Ergreifung zu beseitigen.

Zehnter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§ 133. Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

Die Vorschrift in Abs. 2 gilt nur für das staatsanwaltschaftliche Vorbereitungsverfahren u. für die VU.; für das Hauptverfahren ist § 215 maßgebend.

Der St. oder die Polizei kann den Verdächtigen nicht unter dem Präjudize der Vorführung zum Verhöre laden, geschweige denn vorführen lassen, es sei denn, daß die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme vorliegen. § 127.

In Betreff des Verfahrens bei Zustellung der Ladung vgl. 37.

§ 134. Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau

zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

Die Gründe, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen, s. §§ 112, 113 u. 125.

Ist der Vorzuführende nicht im Bezirke des ladenden Richters betroffen, so kann er unter den Voraussetzungen des § 132 verlangen, sofort vor den nächsten Amtsrichter geführt zu werden, um etwaige Mißverständnisse über die Ausführung des Befehls aufklären zu können.

§ 135. Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es nicht, da eine solche nur für die VU. vorgeschrieben ist. § 185.

§ 136. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen (§ 185); weder der St. noch der Vertheidiger dürfen derselben beiwohnen (§ 190). Diese beiden Vorschriften, welche für die VU. ausdrücklich bestimmt sind, gelten auch für die Vernehmung des Beschuldigten im Skrutinialverfahren.

Aus dem, in der StPO. geltenden akkusatorischen Prinzipe (im Gegensatze zum inquisitorischen) ist vorgeschrieben, daß der Beschuldigte befragt werden solle, „ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle." Nemo se accusare tenetur.

Ueber die Einrichtung des Verhörs und die nothwendigen Eigenschaften des UR.'s s. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Bd. 1 S. 586 f.

Elfter Abschnitt.

Vertheidigung.

§ 137. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Vertheidiger wählen.

„In jeder Lage des Verfahrens", mit Ausschluß seiner Vernehmung im Vorverfahren. §§ 167, 190.

Wer der „gesetzliche Vertreter" ist, bestimmt das bürgerliche Recht. Vgl. CPO. § 50.

§ 138. Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

„Rechtsanwälte", s. RAO. § 39.

Auch der neben dem Nichtrechtsverständigen gewählte Rechtsverständige, welcher nach § 144 zum Vertheidiger bestellt werden kann, bedarf als Wahlvertheidiger der Ge-

nehmigung des Gerichts, wenn er nicht eine der im Abs. 1 bezeichneten Personen ist.

Eine schriftliche Vollmacht für den gewählten Vertheidiger ist nicht erforderlich, es genügt die bloße protokollarische oder schriftliche Anzeige seitens des Beschuldigten bzhw. die Nachsuchung der Genehmigung in derselben Form zur getroffenen Wahl. § 217.

Eine schriftliche Vollmacht für den Vertheidiger ist nur dann erforderlich, wenn der Angekl. in den im Gesetze zulässigen Fällen in der Hauptverhandlung nicht erscheint und sich vertreten läßt. §§ 233, 390, 451 Abs. 2, 457, 478 Abs. 3.

§ 139. Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

„Rechtsanwalt", s. RAO. § 40.
RKProt. S. 507 f., 870 f.

Die Befugniß der Substitution steht dem Rechtsanwalte als bestelltem Vertheidiger ohne Genehmigung des Gerichts nicht zu.

Die Bestimmungen des § 139 sind nicht auf die Fälle der nothwendigen Vertheidigung (§ 140) beschränkt.

§ 140. Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Vor dem Reichsgerichte in erster und letzter Instanz sind zu verhandeln die Verbrechen des Hochverraths u. des Landesverraths, insofern sie gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind. GVG. § 136 Ziff. 1. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern (GVG. § 73 Ziff. 2 –7) oder des Reichsgerichts gehören. Verbrechen, für welche das Landgericht kompetent ist, s. § 73 Ziff. 2—7.

Bezüglich der Ausschließung derjenigen strafbaren Handlungen, welche nur wegen des Rückfalls sich als Verbrechen darstellen, s. RKProt. S. 495—501, 771, 772, 871—876.

Wird die in Abs. 3 l. Satz, bestimmte Frist nicht eingehalten, so muß nicht ein Vertheidiger bestellt werden, sondern es tritt das Ermessen des Gerichts oder des Vorsitzenden nach § 141 ein.

§ 141. In anderen als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit

der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

Der § 141 hat im Gegensatze von § 142 das Stadium des Strafprozesses im Auge, in welchem bereits die Anklage erhoben ist.

§ 142. Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

Das Vorverfahren umfaßt das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ 156 f.) u. die gerichtliche VU. (§§ 176 f.).

RKProt. S. 496—501, 876, 877 u. 1121.

S. noch § 149.

§ 143. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

Die Wahl muß auch den Anforderungen des § 138 entsprechen.

§ 144. Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

„Rechtsanwalt", s. RAO. § 39.

Die Bestellung tritt erst ein, wenn der Beschuldigte einen Vertheidiger nicht gefunden hat. RKProt. S. 505.

§ 145. Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines

Vertheidigers in Gemäßheit des § 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

GKG. § 78 Nr. 2.

RKProt. S. 509, 510, 877, 878.

Eine Verhinderung anderer Art als die hier angegebene gibt dem Vertheidiger kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen. § 227 Abs. 2.

Unterschied zwischen Unterbrechung u. Aussetzung einer Hauptverhandlung s. §§ 227, 228.

„Schuld des Vertheidigers", dagegen im Civilprozesse „grobes Verschulden" (CPO. § 97).

§ 146. Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

Der Antrag auf Bestellung eines besondern Vertheidigers für jeden derjenigen Beschuldigten, bei welchen sich ein Widerstreit der Interessen zeigt, kann von dem Angekl. oder dem gemeinschaftlichen Vertheidiger gestellt werden, wenn nicht das Gericht von Amtswegen Abhülfe schafft. Vgl. auch Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Bd. 2 S. 268.

§ 147. Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§ 148. Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

Ueber die Eröffnung des Hauptverfahrens s. §§ 196 f.

Der Richter in § 148 ist der VU.'s-, bzhw. Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren.

Ueber die den Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Raths-

kammer des Landgerichts zulässig (§ 346), bei deren Entscheidung es verbleibt (§ 352).

Ueber die Frage wegen Zulassung des mündlichen Verkehrs zwischen dem verhafteten Beschuldigten u. dem Vertheidiger s. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Bd. 2 S. 271.

§ 149. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Der Beistand hat nicht die Rechte eines Vertheidigers, kann also z. B. nicht Anträge stellen, nicht Beschwerde führen, nicht ablehnen u. s. w.

Die Ehefrau bzhw. Mutter des Angekl. kann nicht als Beistand auftreten.

Neben dem Vertheidiger wird in der StPO. (§§ 233, 322, 427, 451, 457, 478) auch des Vertreters des Angekl. gedacht. S. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Bd. 1 S. 358.

§ 150. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

RKProt. S. 520—524, 882—885. Mittermaier a. a. O. Bd. 2 S. 586 f.

Vgl. noch § 499.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

§ 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

Unter „Erhebung der Klage" ist sowohl der Antrag auf Eröffnung der VU. wie die Einreichung einer Anklageschrift bei dem erkennenden Gerichte zu verstehen. § 168.

Vgl. §§ 169 f., 201 f., namentlich 204, 205, 206, welche Modifikationen des reinen Anklageprinzips enthalten.

Diejenige Klage, welche Namens des Staats durch die dafür eingesetzte Behörde, die StA., erhoben wird, wird die öffentliche Klage genannt im Gegensatze zur Privatklage, welche von dem Verletzten erhoben wird. §§ 414 f.

§ 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Ueber StA. siehe GVG. §§ 142 f.

Durch Abs. 2 ist das sogenannte Legalitätsprinzip ausdrücklich zur Anerkennung gebracht.

Abs. 2 „soweit nicht .... bestimmt ist" bezieht sich auf die Fälle der §§ 414 f., namentlich des § 416. Als

Gründe mangelnder „Verfolgbarkeit“ sind insbesondere das Fehlen des etwa erforderlichen Privatantrags und Verjährung hervorzuheben. StGB. §§ 61 — 69. Vgl. auch StGB. §§ 4, 5, 11, 12 u. 65, sowie RVerf. vom 16. April 1872 Art. 22.

Art der Erhebung der öffentlichen Klage s. § 168.

§ 153. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Anklage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Strafverfolgungen finden nur gegen Individuen, nicht gegen juristische Personen oder gegen eine Mehrheit von Individuen als solche, also nicht gegen die Direktion einer Aktiengesellschaft, sondern nur gegen die bezeichneten einzelnen Direktionsmitglieder statt. Goltdammer, Arch. Bd. 3 S. 575. Ebensowenig kann eine Handelsfirma verfolgt werden.

Ein Vorgehen contra personam incertam ist nur im Wege des Vermittlungsverfahrens zulässig. Vergl. auch §§ 177 u. 189, dann 163.

§ 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

Der St. kann, wenn er die erhobene öffentliche Klage nach Schluß der VU. für unbegründet hält, nur beantragen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen (§ 196), bzhw., falls die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits erfolgt ist, freizusprechen sei. Abweichung von diesem Grundsatze in § 451, nach welchem der StA. gestattet ist, die Klage fallen zu lassen.

Wegen Zurücknahme der Privatklage und des Antrags auf Zuerkennung einer Buße s. §§ 431, 444.

Mit der Verfügung des UR's (§§ 179, 182) oder dem gerichtlichen Beschlusse auf Eröffnung der VU. oder des

Hauptverfahrens (§§ 200, 201) wird die Untersuchung im Sinne dieses § eröffnet.

§ 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Beschuldigter ist somit der allgemeinste Begriff.

Bezüglich der Definition des Begriffes „Beschuldigter“ s. RKP. S. 791—793, 1120, 1121.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§ 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

Dieser Abschnitt behandelt das sogenannte vorbereitende Verfahren. RKProt. S. 200—203, 887—889.

Nach der Absicht des Gesetzgebers ist nicht ein förmliches Protokoll erforderlich, sondern auch eine der Unterschrift des Anzeigenden nicht bedürfende Registratur des Beamten ausreichend.

Vor Stellung des Antrags sind schleunige, keinen Auf-

schub leidende Untersuchungshandlungen, sogar die vorläufige Festnahme des Beschuldigten zulässig. § 127 Abs. 3.
Vgl. auch § 259 Abs. 2.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

„An die StA." des Landgerichts, nicht diejenige des Amtsgerichts.

Für das Verfahren des Amtsrichters, dem die Anzeige zugeht, ist die Bestimmung der §§ 163, 165 maßgebend.

S. auch § 87 f. und Mittermaier, deutsches Strafverfahren Bd. 2 S. 59 f.

§ 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Anklage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

Sogenanntes Ermittlungs- oder Skrutinialverfahren.

§ 159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, ent-

weder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- nnd Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

S. §§ 160 u. 187; GVG. § 153.

Vernehmungen des Beschuldigten, von Zeugen, Augenscheinseinnahmen können sowohl der St. als auch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen; doch haben die darüber aufgenommenen Verhandlungen erst dann gerichtliche Beweiskraft, wenn sie vor dem Gerichte wiederholt werden. Vorher haben sie nur den Zweck der Information des St.'s für die bei Gericht zu stellenden Anträge.

§ 160. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

Vgl. GVG. § 159. RKProt. S. 211—216, 820—824, 889.

Ueber die Beeidigung der Zeugen im vorbereitenden Verfahren vgl. § 65 Abs. 3 u. 4.

§ 161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme

richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 161 bezeichnet im Gegensatze zu § 160 diejenigen Obliegenheiten der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welchen sie aus eigener Entschließung ohne Anregung durch die StA. zu genügen haben. Bei Gefahr im Verzuge sind sie zu Beschlagnahmen (§ 98), Durchsuchungen (§ 105) und vorläufigen Festnahmen befugt. Unter den richterlichen Untersuchungshandlungen des Abs. 2 ist die Einnahme des Augenscheins hervorzuheben.

§ 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselbe leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 162 bezweckt die Aufrechthaltung der Ordnung bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen.

Bei Störungen von richterlichen Handlungen an der Gerichtsstelle, sei es während der Sitzung oder außerhalb derselben, sind die §§ 78 f. des GVG. anwendbar.

Vgl. auch StGB. § 113 u. AusfG.

§ 163. Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Der Amtsrichter hat nach Beendigung der als dringlich erkannten Handlung, falls er nicht noch durch weitere dringliche Ermittelungen nach § 164 aufgehalten wird, die Akten alsbald der St. zu übersenden.

§ 164. Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu

seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

Ueber den Gegenstand und Umfang der Vernehmung s. § 136.

Vgl. § 191. — Wegen Beeidigung der Zeugen, welche der Amtsrichter im Interesse der Entlastung des Beschuldigten vornimmt, s. § 65 Abs. 3.

§ 165. In den Fällen der §§ 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

Daher hat der Amtsrichter in Fällen der §§ 163 und 164 die aufgenommenen Verhandlungen unverweilt an den St. zu übersenden.

§ 166. Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Die für die VU. geltenden Vorschriften s. §§ 185 u. 186.

§ 167. Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

Vgl. §§ 190—192, dann 193. Die Anwesenheit des

St.'s und eines etwaigen Vertheidigers ist auch bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten in dem Vorverfahren unzulässig.

§ 168. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Die Wahl der StA. zwischen den beiden Arten der Erhebung der öffentlichen Klage ist durch die Bestimmung des § 176 beschränkt, wonach die gerichtliche VU. in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen beantragt werden muß, in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen außer im Falle der Konnexität nicht beantragt werden darf.

Ueber die Erfordernisse des Inhalts der Anklageschrift s. § 198. S. auch § 202.

§ 169. Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

„Antrag" steht hier im allgemeinen Sinne, nicht blos in Bezug auf die sogenannten Antragsreate. Vgl. § 156 im Eingange. „Antragsteller" ist nicht nur der Verletzte, sondern auch derjenige, welcher, ohne eigentlicher Antragsberechtigter und Verletzter zu sein, eine strafrichterliche Verfolgung beantragt.

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm

gegen den Bescheid eine Beschwerde und der Antrag auf richterliche Entscheidung in dem in den §§ 170 f. geordneten Verfahren zu. Ist der Antragsteller nicht der Verletzte, so kann er sich beschwerdeführend an die Dienstvorgesetzten der StA. wenden.

§ 170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

„Beschwerde" ist hier nicht das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 346). Vorgesetzte Beamte der StA. s. GVG. § 148 Ziff. 3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Oberreichsanwalts und der demselben als Vertreter zugeordneten Reichsanwälte kann nur die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen werden.

Durch den I. Abs. des § 170 ist der im § 136, bzhw. § 123 des GVG. bestimmte Kreis der Zuständigkeiten des Reichsgerichts bzhw. der Oberlandesgerichte erweitert.

§ 171. Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

Hier hat der UR., welcher sonst nach der StPO. nur zur Führung von VU.en bestimmt ist, eine neue Funktion, nämlich die der Erledigung von Aufträgen des Reichsgerichts und Oberlandesgerichts in dem hier geordneten Verfahren übertragen erhalten, eine Funktion, welche sonst dem Amtsgerichte zugewiesen ist. GVG. § 158.

§ 172. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

GKG. § 69.

Eine Beschwerde gegen den Verwerfungsbeschluß ist nicht zulässig. § 346 Abs. 3.

Zu Abs. 1 s. noch § 175.

§ 173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

GKG. § 69.

Der Gerichtsbeschluß auf Erhebung der öffentlichen Klage muß analog dem § 172 gleichfalls dem Antragsteller und dem Beschuldigten bekannt gemacht werden.

S. noch § 504.

§ 174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheid-

ung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

GKG. § 3. — StPO. § 501. — RVerh. vom 30. Nov. 1876 S. 484 f.

Zu Abs. 2 s. GKG. § 69, dann StPO. § 175.

§ 175. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

GKG. § 69. In Betreff der Kosten im Falle des § 173 enthält der § 504 ausdrückliche Bestimmung.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 176. Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In diejenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;

2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§ 5), die Voruntersuchung unzulässig.

Zu §§ 176—195 s. GKG. § 69.

Zweck und Umfang der VU. s. § 188.

Während die Hauptverhandlung sich in der reinen Anklageform bewegt, ist die Thätigkeit des UR.'s von dem inquisitorischen Prinzipe beherrscht.

Die VU. ist nothwendig in den Fällen des Abs. 1, zulässig in denen des Abs. 2 und unzulässig in denen des Abs. 3.

Zuständigkeit der Strafkammer der Landgerichte s. §§ 73 und 74 GVG. Vgl. noch StPO. § 200.

§ 177. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

Vgl. §§ 153, 189.

§ 178. Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 176), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hiezu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

Die Unzuständigkeit des Gerichts ist hier nicht blos die

örtliche, sondern auch die sachliche. Einwand der örtlichen Unzuständigkeit s. §§ 16 u. 180.

Mit den Worten „Unzulässigkeit der Strafverfolgung" sollen diejenigen Fälle betroffen werden, bei denen eine strafbare Handlung an sich vorliegt, aber die prozessuale Verfolgung ausgeschlossen ist, z. B. wenn die Verjährungszeit abgelaufen, der nöthige Antrag nicht gestellt ist.

„Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden"; es genügt die Zustellung des Antrags des St.'s mit Bestimmung einer Frist zur Erhebung eines zulässigen Einwandes an den Angeschuldigten.

§ 179. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 178 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

S. § 17. Ist der Angeschuldigte zwar vor der Beschlußfassung gehört, er hat aber den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit nicht gemacht, so kann er diesen noch im Laufe der Voruntersuchung machen und einen in dieser ergehenden verwerfenden Beschluß der Rathskammer mit der sofortigen Beschwerde anfechten.

§ 180. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 178 Abs. 2 und in dem Falle des § 179 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder

die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

Sofortige Beschwerde, vgl. § 353.

Der Beschluß des Gerichts, durch welchen ein vom Angeschuldigten erhobener Einwand verworfen wird, muß demselben nach § 35 Abs. 2 durch Zustellung bekannt gemacht werden. Ein Ersatz für die Zustellung des Beschlusses ist die im § 180 angeordnete mündliche Bekanntmachung der Eröffnungsverfügung nicht.

§ 181. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Antrag des St.'s kann aus den im § 178 aufgeführten rechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Sofortige Beschwerde s. § 353. Form der Zustellung des Beschlusses an den St. s. § 41.

Der Antrag des Angeschuldigten auf Eröffnung der VU. ist nur nach erhobener Anklage und zwar nur in Gemäßheit des § 199 zulässig.

§ 182. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

Bestellung und Funktionsdauer der Untersuchungsrichter am Landgerichte vgl. GVG. §§ 60 u. 64.

Wird der UR. oder der einem solchen substituirte Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet hierüber, wenn diese Beamten nicht selbst das Ablehnungsgesuch für begründet halten, die Rathskammer des Landgerichts.

S. auch § 194 und AusfG. Art. 104. Bezüglich Strafsachen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheiligt sind, s. AusfG. Art. 73 f.

§ 183. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Vor-

untersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Nur auf Antrag der StA. kann die selbständige Führung einer VU. einem Amtsrichter übertragen werden. Bei Verhandlungen des UR.'s tritt, wenn ein solcher Antrag nicht vorliegt, der zu dessen Vertretung bestimmte Richter ein.

§ 184. Bei dem Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

Der Amtsrichter soll nur aus Gründen der örtlichen Entfernung requirirt werden. Vgl. § 183 Schlußsatz.

§ 185. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

Gerichtsschreiber, s. GVG. § 154. „Eine zu beeidigende Person"; eine Eidesnorm ist nicht formulirt.

§ 186. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

Protokoll in der Hauptverhandlung, s. §§ 271—273; gerichtliche Protokolle im Skrutinialverfahren s. § 166. Mittermaier, deutsches Strafverfahren Bd. 1 S. 529.

Vernehmung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, s. GVG. § 187; Verhandlung mit tauben und stummen Personen s. § 188 ebenda.

Ist das Protokoll vom Richter oder Gerichtsschreiber nicht unterschrieben, dem Abgehörten oder Dollmetscher nicht zur Genehmigung vorgelesen oder zum Durchlesen vorgelegt, so hat es die Bedeutung eines *richterlichen* Protokolls nicht.

§ 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Austrägen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§ 188. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber

zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

Beeidigung und Konfrontation der Zeugen soll in der VU. nur ausnahmsweise vorgenommen werden. §§ 65 u. 58. „Zur Vorbereitung ..... erforderlich"; es soll die möglichste Gleichstellung zwischen der StA. und der Vertheidigung zum Schutze des Angeschuldigten erreicht werden. Vgl. auch §§ 158 Abs. 2 u. 164, dann 176 Abs. 2 Ziff. 2.

§ 189. Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

Diese Bestimmung steht mit den Vorschriften §§ 153 und 163 im Zusammenhange.

§ 190. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

Vgl. §§ 133—136, betreffend die Vernehmung des Beschuldigten.

§ 191. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

Wegen der Theilnahme derjenigen Sachverständigen, welche der Angeschuldigte zur Hauptverhandlung zu seiner Entlassung laden will, an der Einnahme des Augenscheines s. § 193.

Der Abs. 2 entspricht den §§ 65 Abs. 2, 222 u. 250.

Vgl. § 223, wo die Benachrichtigung erfolgen muß, außer im Falle der Gefahr im Verzuge.

§ 192. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

Für die Hauptverhandlung in gleichem Falle s. § 246. Bei Augenscheinseinnahme und Vernehmung von Sachverständigen ist die Ausschließung unzulässig.

Der nöthige Schutz für den Angeschuldigten im Falle der Ausschließung liegt in der ausnahmslos gestatteten Anwesenheit des Vertheidigers. RKProt. S. 926.

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

RKProt. S. 327—329.

§ 193 ist ein Korrelat zu den §§ 218 u. 219.

In Beziehung auf die Theilnahme von Sachverständigen des Beschuldigten am Augenscheine und an den erforlichen Untersuchungen im Skrutinialverfahren vgl. § 167.

§ 194. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

In Betreff der Einsicht der Akten und einzelner Protokolle durch den Vertheidiger vgl. § 147.

§ 195. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn

er dem Antrage nicht stattgeben will, eine Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

Ueber den Zweck der VU. s. § 188. Vgl. auch § 147, nach welchem dem Vertheidiger nach dem Schlusse der VU. die Einsicht der VU.'sakten gestattet werden muß.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 196. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Eröffnung des Hauptverfahrens ist diejenige richterliche Anordnung, durch welche eine Strafsache zur Hauptverhandlung vor ein erkennendes Gericht verwiesen wird. Von dem Zeitpunkte dieser Verweisung an wird der Beschuldigte oder Angeschuldigte „Angeklagter" genannt. § 155.

Vor der Entscheidung ist nach der allgemeinen Vorschrift des § 33 die StA. auf ihr Verlangen mit ihrer mündlichen Begründung der Klage zu hören.

Der in Bayern bisher vorgeschriebene eigene sogenannte Verweisungsantrag fällt als besonderer Akt weg und mit der Anklageschrift zusammen.

Die richterliche Entscheidung über das Ergebniß der VU. ist nach GVG. § 72 der Strafkammer des Landgerichts überwiesen.

Die Gründe für den Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens s. §§ 203 und 208. Wegen des Urtheils auf Einstellung des Verfahrens s. § 259.

§ 197. Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

Die Fälle, in denen eine VU. nicht erforderlich oder nicht zulässig ist, s. § 176.

§ 198. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in der Anklageschrift aufzunehmen.

Nur „die wesentlichen Ergebnisse“, nicht auch die speziellen Beweismittel, durch welche dieselben in der VU. gewonnen worden sind.
RKProt. S. 315—321, 772, 932.

§ 199. Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Der Vorsitzende des Gerichts ist der Vorsitzende der beschließenden Rathskammer mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche zur Kompetenz des Reichsgerichts in erster Instanz gehören, in welchem Falle es der Vorsitzende des ersten Strafsenats des Reichsgerichts ist. GVG. § 138.

Vgl. auch RKProt. S. 299—304, 315—321, 771 f., 932 f.

Die Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens können nur rechtliche sein.

§ 200. Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Ist die Anklage auf Grund des Skrutinialverfahrens erhoben und beschließt das Gericht zur besseren Aufklärung oder zur Vorbereitung des Angeschuldigten (§ 199) die Führung der VU., so müssen alle für dieselbe gegebenen Vorschriften (§§ 182 f.) beobachtet werden.

§ 201. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Vor-

untersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

GKG. § 69.

Der für die Urtheilsfällung gegebene Grundsatz des § 260 findet auch auf den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens analoge Anwendung.

Ueber den Inhalt des Beschlusses, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, s. § 205.

Eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht in den Fällen der §§ 211, 456 und 462. Siehe auch § 265.

§ 202. Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Der Abs. 3 bezieht sich nicht blos auf Abs. 2, sondern gilt auch für Untersuchungen, die im Wege des Skrutinialverfahrens geführt sind.

§ 203. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

„Abwesenheit“, vgl. §§ 318, 319, 327, 470.

Einen weiteren Fall der vorläufigen Einstellung des Verfahrens s. § 208.

§ 204. Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

RKProt. S. 321—326.

§ 205. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

Dieser Beschluß ist die Grundlage der Hauptverhandlung. § 242 Abs. 2.

Die Bezeichnung des erkennenden Gerichts im Eröffnungsbeschlusse steht einer anderweitigen Bestimmung eines anderen Gerichts durch das zunächst obere Gericht aus Gründen des § 15 nicht entgegen.

§ 206. Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des § 199 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

Ist von der beschließenden Strafkammer gegen den Antrag des StA. auf Einstellung des Verfahrens die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden, so steht

gegen diesen Beschluß der StA. das Rechtsmittel der Beschwerde zu, da dieselbe für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens nur dem Angeklagten nicht gegeben ist. § 209 Abs. 1.

Die Erfordernisse dieses Beschlusses gibt § 205.

§ 207. Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Das Landgericht eröffnet das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte unmittelbar, d. h. ohne vorgängige Verweisung der Sache an eine höhere sogen. Anklagekammer.

Dem Reichsgerichte sind die Eröffnungsbeschlüsse in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Strafsachen vorbehalten.

Stellt sich die Unzuständigkeit erst als Ergebniß der Hauptverhandlung heraus, dann tritt das Verfahren nach § 270 ein.

§ 208. Betraf das Vorverfahren mehrere, derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils

von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

Vgl. StGB. § 74.

Wenn das Gericht den Antrag des St.'s ablehnt, muß derselbe nöthigenfalls eine Nachtrags-Anklageschrift einreichen, (§ 206), mit welcher nach § 199 zu verfahren ist.

§ 209. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Wird die Beschwerde der StA. vom Beschwerdegerichte für begründet erachtet, so erläßt dieses unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nunmehr selbst den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens, § 351.

Erachtet das Gericht ein Gericht höherer Ordnung für zuständig, so tritt das Verfahren nach § 207 ein.

Sofortige Beschwerde s. § 353.

§ 210. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Der Beschluß ist „nicht mehr anfechtbar", wenn die Beschwerdefrist versäumt oder der angefochtene Beschluß im Beschwerdewege bestätigt ist.

Neue Thatsachen oder Beweismittel sind alle diejenigen, welche, nach Lage der Akten zur Zeit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens unbekannt, nicht benutzt werden konnten, gleichviel ob sie früher oder später entstanden sind.

§ 211. Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Die Zuständigkeit der Schöffengerichte s. GVG. § 27.
Zu Abs. 2. Leugnet der Vorgeführte, so ist die Sache vor das Schöffengericht zu verweisen.

Fünfter Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 212. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

S. § 216.
Strafsachen sind Feriensachen, ohne Unterschied, ob der Angekl. verhaftet ist oder nicht; sie dürfen daher auch während

der Gerichtsferien nicht ruhen bleiben. GVG. § 202 Abs. 2 Ziff. 1.

§ 213. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

Ueber die Frage, welche Ladungen zu geschehen haben, s. § 217 f.

Für die Hauptverhandlung muß der Nachweis der Zustellung der Ladung in der strengen Form einer aufzunehmenden Zustellungsurkunde geführt werden; für das Vorverfahren können einfachere Formen des Nachweises der Ladung genügen. §§ 38 u. 39.

§ 214. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Die Anklageschrift in den vor dem Reichs-, Schwur- oder Landgerichte zu verhandelnden Sachen hat der Angekl. schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens zugestellt erhalten (§§ 199 u. 206); in den schöffengerichtlichen Sachen geht, wenn nicht die Fälle der §§ 211, 456 und 462 vorliegen, die Anklage dem Angekl. zugleich mit der Ladung u. dem Eröffnungsbeschlusse zu.

Die Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist nothwendig, weil derselbe die Grundlage des Verfahrens ist u. in der Hauptverhandlung verlesen wird.

§ 215. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 231 unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei

ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

S. § 229.

Die Androhung der Verhaftung oder Vorführung für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens in der Hauptverhandlung ist obligatorisch (mit Ausnahme des § 231), während die Androhung bei sonstigen Ladungen zu richterlichen Vernehmungen fakultativ ist. § 133.

§ 216. Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

In Betreff der Berechnung der Frist vgl. § 42.

Eine Verlängerung dieser Frist auf motivirten Antrag des Angekl. ist zulässig.

Der Antrag auf Aussetzung der Verhandlung kann auch außerhalb der Hauptverhandlung gestellt werden; im Abs. 2 ist nur der letzte Termin, bis zu welchem er zulässig ist und berücksichtigt werden muß, festgesetzt.

Siehe noch § 227 Abs. 3.

§ 217. Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

Die im § 216 bestimmte Frist kann der Vertheidiger in Betreff seiner Ladung nicht beanspruchen.

Ueber die Folgen des Ausbleibens des geladenen Vertheidigers vgl. § 245.

Auch der Privat- und Nebenkläger muß zur Hauptverhandlung geladen werden. Wenn Ersterer weder selbst

noch durch einen Rechtsanwalt erscheint, gilt die Privatklage als zurückgenommen. § 431 Abs. 2.

§ 218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden ist in allen Fällen nur eine vorläufige, weil die endgültige Beschlußnahme darüber, welche Beweise zu erheben seien, nur dem erkennenden Gerichte in der mündlichen Verhandlung zusteht. §§ 243, 244.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist gemäß § 347 das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zulässig.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist mit Rücksicht auf §§ 213 u. 245 nothwendig.

§ 219. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hiezu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf An=

trag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

RKProt. S. 336—340, 944 u. 945.

Hat der Angekl. die Entschädigung der unmittelbar geladenen Person in der durch Abs. 2 vorgeschriebenen Weise sichergestellt, so treffen den ungehorsamen Zeugen bezw. Sachverständigen die Strafen des § 50 bezw. § 77.

Zu Abs. 3: Gleichviel ob für oder gegen den Angekl.

§ 220. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Gleichviel ob im Interesse der Anklage oder der Vertheidigung.

Die Verfügung des Vorsitzenden geht behufs Ausführung derselben an den St. (§ 213), welcher verpflichtet ist, von der ergangenen Verfügung dem Angekl. Kenntniß zu geben. § 221 Abs. 2.

§ 221. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

Die Namhaftmachung muß so zeitig erfolgen, daß der Gegner die erforderlichen Erkundigungen einziehen kann, andernfalls greift § 245 Abs. 2 Platz.

§ 222. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Ein gesetzliches Hinderniß der Ladung zur Hauptverhandlung gibt § 71 an.

Weitere Ausnahmen von dem Grundsatze der Mündlichkeit und unmittelbaren Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung s. § 49.

Ist die eidliche Vernehmung unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 bereits im Vorverfahren erfolgt, kann die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung auf Gerichtsbeschluß in der Hauptverhandlung erfolgen. § 250 Abs. 2 u. 3.

„Besondere Erschwerniß wegen großer Entfernung" s. RKProt. S. 341—343, 925 f., 945, 983 f.

§ 223. Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen,

welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

In Betreff der Zuziehung des in Haft befindlichen Angekl. vgl. § 191 Abs. 4.

§ 224. Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Auch für diese Augenscheinseinnahme gilt die Vorschrift des § 193.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§ 225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

Beiziehung von Ergänzungsrichtern, Ergänzungsschöffen u. Ergänzungsgeschworenen GVG. § 194.

In wie weit die Gegenwart des Angekl. bei der Hauptverhandlung erforderlich, s. §§ 229 f.

Ueber den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung s. GVG. §§ 170 f.

§ 226. Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

Goltdammer, Arch. Bd. 2 S. 245.

Mehrere Vertheidiger müssen in der Hauptverhandlung vorhanden sein, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und mehrere Angeklagte vorhanden sind, deren Interessen mit einander kollidiren (§ 146); es kann aber auch ein Angeklagter für sich mehrere Vertheidiger

wählen. Die Bestellung mehrerer Vertheidiger für sich kann der Angeklagte nicht beanspruchen.

Bezüglich des Vertheidigers vgl. noch §§ 145 u. 227 Abs. 2.

§ 227. Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des § 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

Die Ausdrücke „Aussetzung", „Unterbrechung" werden abwechselnd gleichbedeutend gebraucht. Vgl. §§ 228, 243.

Ob Nichtbefolgung der im Abs. 3 gegebenen Vorschrift Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehe, s. RKP. S. 946.

§ 228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

„Verfahren" ist nach der Terminologie der StPO. der allgemeinere Ausdruck für Hauptverfahren.

Muß nach Unterbrechung der Hauptverhandlung mit der Verhandlung von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden. § 287.

§ 229. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

„Ausgeblieben", vgl. § 318. Der Angeklagte soll nicht

ungehört verurtheilt werden. Ausnahmen bestimmen die §§ 231, 232, 470 f.

Gegen einen Abwesenden, d. h. einen solchen Angekl., dessen Aufenthalt unbekannt ist oder dessen Gestellung aus dem Auslande vor das zuständige Bericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint, findet gleichfalls eine Hauptverhandlung nicht statt, ausgenommen im Falle des § 327.

§ 230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

„In seiner Abwesenheit", hier = ohne seine Gegenwart. Wenn auch der Angekl. sich aus der Verhandlung nicht entfernen darf, so kann er doch, wenn seine Anwesenheit auf den Lauf des Verfahrens störend wirkt, zeitweise auf Beschluß des Gerichts aus derselben entfernt werden. § 246.

„Vernehmung über die Anklage", vgl. § 242 Abs. 3.

§ 231. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung

auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu Abs. 2 s. noch wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §§ 234, 42 f.

§ 232. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Wenn das Gericht in der Hauptverhandlung eine höhere Strafe dem Vergehen des Angekl. für angemessen erachtet, muß das persönliche Erscheinen des Angekl. nachträglich angeordnet werden. S. § 235.

§ 233. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden nach §§ 230 Abs. 2 bis 232.

Als Vertreter werden nur solche Personen zugelassen, welche als Vertheidiger auftreten können. §§ 138 u. 137.

§ 234. Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

GKG. § 66 Nr. 1, 5, § 71.

Kumulation des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Rechtsmittel der Berufung s. § 356, mit dem Rechtsmittel der Revision s. § 382.

§ 235. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Also im Falle des § 232, selbst wenn eine Veränderung der Sachlage, welche eine höhere als die dort bezeichnete Strafe veranlassen könnte, nicht eingetreten ist.

Auf die besonderen Arten, welche im sechsten Buche behandelt werden, findet die Bestimmung des § 235 nicht Anwendung. S. insbesondere § 452.

§ 236. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.

Z. B. bei wechselseitig verübten strafbaren Handlungen,

bei denen dieselben Zeugen abzuhören sind; bei strafbaren Handlungen, die gleichzeitig und in ähnlicher Weise von mehreren Personen begangen sind, ohne daß Theilnahme im Sinne der §§ 47—50 des StGB. vorliegt.

§ 237. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung ist dem Vorsitzenden durch GVG. § 177 übertragen; die Ordnungsstrafen gegen Störer derselben werden vom Gerichte verhängt, die Vollstreckung der Strafen wird vom Vorsitzenden verfügt. § 178 f. a. a. O.

Die Vernehmung des Angekl. betreffend vgl. § 242; Aufnahme des Beweises s. §§ 243—256. Eine Ausnahme von der Aufnahme des Beweises durch den Vorsitzenden ist das Kreuzverhör, § 238.

§ 238. Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht der Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich erscheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

Sogenanntes Kreuzverhör (in beschränkter Anwendung). S. RKP. S. 351—361, 948 u. 949. Mittermaier, das

deutsche Strafverfahren B. 1. S. 565, Bd. 2 S. 285. Goltdammer, Arch. Bd. 8 S. 47 f.

Wer außer dem Vorsitzenden das Recht hat, nach Schluß des Kreuzverhörs an den Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar Fragen zu richten, s. § 239.

§ 239. Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

Unmittelbare Fragestellung, vorbehaltlich des § 240 Abs. 2 und § 241.

§ 240. Demjenigen, welcher im Falle des § 238 Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des § 238 Abs. 1 und des § 239 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§ 241. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

Die Worte „in allen Fällen" beziehen sich auch auf § 239 Abs. 1, auf die von einem Mitgliede des Gerichts und den Schöffen gestellten Fragen.

§ 242. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Dem Beginne der Hauptverhandlung geht ein Aufruf der Sache und die Vorführung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angekl. voraus. Der Angekl. soll bei der Hauptverhandlung ungefesselt sein. § 116 Abs. 4.

In Schwurgerichtssachen beginnt die Hauptverhandlung mit der Bildung der Geschworenenbank (§ 278) und folgt diesem Akte der Aufruf der Zeugen.

Die Anklageschrift (§§ 196 f.) wird nicht verlesen, auch nicht mündlich nach ihrem Inhalte bekannt gegeben.

Auf die zu vernehmenden Sachverständigen bezieht sich Abs. 4 nicht.

§ 243. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Zu §§ 243—256 GKG. § 64.

§ 244. Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern

die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

In Bezug auf den Umfang der Beweisaufnahme s. RKProt. S. 370—374, 949—952.

Zu Abs. 2 s. § 264.

§ 245. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Vgl. auch § 264 Abs. 4.

§ 227 behandelt nur die formelle Frage, wer über die beantragte Aussetzung Entscheidung treffe, § 245 dagegen einen von den materiellen Gründen der Aussetzung.

Ladung der Zeugen oder Sachverständigen durch den Vorsitzenden s. § 220, durch das Gericht s. § 243 Abs. 3.

§ 246. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn

zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

Vgl. § 192. RKProt. S. 378—381, 956—959.

Die Anordnung der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer wegen ordnungswidrigen Benehmens beruht auf GVG. § 178. Hiezu § 184 a. a. O.

§ 247. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

Den Ungehorsamen treffen die Kosten einer durch seine Entfernung nothwendig gewordenen Aussetzung der Verhandlung.

§ 248. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

Das Protokoll muß das verlesene Schriftstück bezeichnen, § 273 Abs. 1.

§ 249. Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 249 stellt die Regel auf, daß die Verlesung von Protokollen oder schriftlichen Erklärungen an Stelle einer unmittelbaren Vernehmung nicht stattfinden dürfe. Die §§ 250 und 255 gestatten die nothwendigen Ausnahmen. S. noch § 71.

§ 250. Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im § 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

Der Abs. 1 bestimmt im Gegensatze zum Abs. 2 über diejenigen Fälle, in denen, weil der Zeuge oder Sachverständige gestorben, verschollen oder in Geisteskrankheit ver-

fallen ist, die Wiederholung der Vernehmung überhaupt nicht stattfinden kann. Hier ist die Verlesung des über die frühere gerichtliche Vernehmung aufgenommenen Protokolls stets unter der Beobachtung des Abs. 3 zulässig.

In den Fällen des Abs. 2 ist die Vernehmung in der Hauptverhandlung zwar nicht unmöglich, aber durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder wegen zu großer Entfernung des zu Vernehmenden besonders erschwert. Hier ist die Verlesung solcher Protokolle gemäß § 222 zulässig.

§ 256 ist in beiden Fällen zu beobachten.

§ 251. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

Der § spricht nur von Zeugen und darf auf Sachverständige nicht angewendet werden. RKProt. S. 381.

Ueber das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses s. §§ 51 u. 52.

§ 252. Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

Vorerst hat der Richter die Pflicht (§ 68) zur umständlichen Vernehmung und erst wenn diese nicht zum Ziele führt, darf er zur Ausnahmeregel des § 252 schreiten. RKP. S. 384—390, 959-965, 1133, 1134.

§ 253. Erklärungen des Angeklagten, welche in einem

richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

Ueber Geständniß s. Mittermaier, deutsches Strafverfahren Bd. 2 S. 333 f.

§ 254. In den Fällen der §§ 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§ 255. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

„Zeugniß" hier = Zeugschaft. Aussteller von Leumundszeugnissen müssen als Zeugen geladen und vernommen werden.

„Aerztliche", also nicht blos gerichtsärztliche Atteste.

„Körperverletzungen, welche .... gehören", s. StGB. §§ 223, 223a vgl. mit 224 u. 227.

§ 256. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der

Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

RKProt. S. 391—394, 967.

§ 257. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Die Beweisaufnahme ist formell zu schließen, da von dem Schlusse derselben gewisse Parteienrechte abhängen. § 245 Abs. 2.

§ 258. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

Die „Gerichtssprache" ist die deutsche (GVG. § 186); in Betreff von Elsaß-Lothringen s. EG. zum GVG. § 12.

§ 259. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag

nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

GKG. § 70, 76.

S. auch StPO. § 270.

Der Ausdruck „Erlassung des Urtheils" schließt die Verkündung desselben (§ 267) in sich.

Hinsichtlich der Berathung und Abstimmung über das Urtheil s. GVG. §§ 194 f.

Die Einstellung des Verfahrens ist auch auszusprechen, wenn der Antrag verspätet gestellt ist (StGB. § 61) oder wenn die Ermächtigung nicht vorliegt (§§ 99 u. 101 a. a. O.)

Die Nothwendigkeit eines Antrages ist vorgeschrieben in den §§ 102—104, 123 Abs. 1, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 299 bis 303, 370 Ziff. 5 u. 6 des StGB.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig nach StGB. §§ 102, 103, 104, 194, 232 Abs. 2, 247, 263 Abs. 4, 292 Abs. 2, 303 Abs. 4, 370 am Ende, und zwar nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils. StGB. § 64.

§ 260. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

Goltdammer, Archiv Bd. 5 S. 210 f., 306 f., 518 f., Bd. 11 S. 462, Bd. 12 S. 474, Bd. 14 S. 828.

§ 261. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der

Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

Goltdammer, Arch. Bd. 4 S. 244, 261, Bd. 5 S. 344 f. Mittermaier, deutsches Strafverfahren Bd. 1 S. 44 § 9.

Ueber die präjudizielle Wirkung des Strafurtheils auf ein nachfolgendes Civilurtheil vgl. CPO. § 140. Goltdammer, Arch. Bd. 5 S. 344 f., 370. Mittermaier a. a. O. S. 46.

§ 262. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

Berathung und Abstimmung, GVG. §§ 195 f.

Nur die Entscheidung der Schuldfrage unterliegt dieser Bestimmung, dagegen finden bei der Entscheidung über die zu verhängende Strafe die allgemeinen Regeln nach GVG. § 198 Anwendung.

Stimmrecht der Schöffen GVG. § 30.

Bei den aus fünf Mitgliedern bestehenden Strafkammern ergeben vier Stimmen die Zweidrittheile.

Das Vorhandensein der ehrlosen Gesinnung (StGB. § 20) gehört zu den die Strafbarkeit erhöhenden Umständen.

Zur Schuldfrage gehört auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Die Strafbarkeit ausschließende Umstände, vgl. StGB. §§ 46, 51—55, 58, 163 Abs. 2, 204, 310; die Strafbarkeit vermindernde Umstände vgl. StGB. §§ 57, 59, 157, 158, 213, 216; die Strafbarkeit erhöhende Umstände, vgl. §§ 215, 222 Abs. 2, 223 Abs. 2, 250, 251.

§ 263. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

S. auch § 294.

§ 264. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu dem im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in § 244 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

RKProt. S. 401—405, 772, 970—973.

§ 265. Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

S. StGB. § 74.

Die Bestimmung des Abschn. 2 enthält die nothwendige Beschränkung der in Abs. 1 enthaltenen Ausnahme auf leichtere Straffälle und auf solche Fälle, welche der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts unterliegen. RKProt. S. 460 u. 973.

§ 266. Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur

Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

RKProt. S. 405—408, 973 f., dann 460 f.

§ 267. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

Nicht mehr vorgeschrieben sind die Vorlesung der angewendeten Gesetzesstellen und die Belehrung über Zulässigkeit, Frist 2c. 2c. eines Rechtsmittels.

Erfolgt die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angekl., so ist ihm das Urtheil mit den Gründen zuzustellen. S. §§ 34, 35, sowie §§ 355, 381. Eine Spezialbestimmung s. in § 408.

Ertheilung einer Urtheilsabschrift, vgl. § 35. Der Freigesprochene kann sie unentgeltlich verlangen (Folgerung

aus § 499). Hinsichtlich der Zeit der Urtheilsverkündung s. eine Spezialbestimmung für Schwurgerichtssachen in § 315.

§ 268. Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

StGB. § 56. Beistand des Angekl. s. § 149 StPO.

§ 269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

Die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung in schwereren Straffällen schließt diejenigen für die minder schweren in sich.

§ 270. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der

Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

S. § 6.

Ehe die Verweisung stattfinden kann, muß die Verhandlung vollständig abgeschlossen sein.

Auf die Fälle, in welchen das Schöffengericht nach GVG. §§ 29 u. 75 zuständig gewesen, aber nach verhandelter Sache eine höhere als die im § 75 bezeichnete Strafe oder Buße als angemessen erachtet, findet § 270 keine Anwendung.

Hat eine Verbindung zusammenhängender Strafsachen stattgefunden und stellt sich die Unzuständigkeit des Gerichts in dem einen oder anderen Falle heraus, so kann durch Beschluß die Trennung angeordnet und das Erkenntniß, soweit die Zuständigkeit vorliegt, gefällt, im Uebrigen aber durch den Beschluß die Unzuständigkeit und Verweisung an das zuständige Gericht ausgesprochen werden. § 4.

Eine Ausnahme von § 270 enthält GVG. § 28.

§ 271. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

Ueber das Protokoll im vorbereitenden Verfahren s. § 166, in der VU. s. § 186.

Der Mangel der in obigem § angeordneten Unterschriften entzieht dem Protokolle seine Beweiskraft und muß zur Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses führen, im Falle ein Rechtsmittel eingelegt wird.

§ 272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4) die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, die Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Das Urtheil ist in jedem Falle öffentlich zu verkünden. Vgl. GVG. § 170 f.

§ 273. Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Das Protokoll muß gemäß § 34 auch die Gründe,

durch welche ein Antrag auf Beweiserhebung abgelehnt wird, enthalten.

§ 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

Hinsichtlich der Thatsache, daß gewisse Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibt, beobachtet oder nicht beobachtet seien, ist jeder andere Beweis als der durch das Protokoll unstatthaft.

Wegen Fälschung des Protokolls s. Goltdammer, Arch. Bd. 9 S. 45.

§ 275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündigung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung theilgenommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind

von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ist die Verkündung des Urtheils ausgesetzt worden, so muß dasselbe mit den Gründen schon vor der Publikation zu den Akten gebracht sein. § 267 Abs 2.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§ 276. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist.

Ueber Schwurgerichte s. GVG. §§ 79—99.

§ 277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworenen sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

Die Spruchliste ist das Verzeichniß der durch Auslosung aus der Jahresliste bestimmten Geschworenen, aus deren Zahl die Geschworenenbank durch Auslosung für die einzelnen Sachen gebildet wird. GVG. §§ 91- 93.

Die Zustellung bezw. Niederlegung der Spruchliste erfolgt wegen Ausübung des Ablehnungsrechts. StPO. § 282.

Später auf die Spruchliste gebrachte Geschworene s. GVG. § 94 Abs. 2 u. StPO. § 280 Abs. 3.

§ 278. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

S. § 281.

§ 279. Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche in der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

GVG. § 94. Unfähigkeit zum Geschworenenamte, Unzulässigkeit der Berufung hiezu und Ablehnung der Funktion GVG. § 85 vgl. mit §§ 32 f. Ausschließungsgründe s. StPO. § 22 u. 32.

Vgl. auch StPO. § 377 Ziff. 1 u. 2.

§ 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück.

Ueber die Aufstellung der Liste der Hülfsgeschworenen s. GVG. §§ 89, 90.

Gesetzliche Folgen des Ausbleibens s. GVG. § 96 mit § 56.

§ 281. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

S. § 278.

§ 282. Von den ausgelooſten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Zahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

Die Zahl der zulässigen Ablehnungen mindert sich, falls die Ziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet ist. § 285 Abs. 1.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angekl. betheiligt, so steht ihnen zusammen die Hälfte der Ablehnungen zu. § 284.

Bezüglich der Frage des Ablehnungsrechts des Nebenklägers vgl. § 437; hinsichtlich der primären Privatklage vgl. § 424.

§ 283 Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“ die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

Ausübung des Ablehnungsrechts durch den Vertheidiger ist zulässig, vgl. § 137.

§ 284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

Hat eine Vertheilung stattgefunden, dann fallen die einem Angekl. zustehenden, von demselben nicht ausgeübten Ablehnungsrechte nicht dem Mitangeklagten zu, der sein Recht bereits erschöpft hat.

§ 285. Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

GVG. § 194 Abs. 2 u. 3.

Der Ergänzungsgeschworene ist befugt, das im § 239 den Geschworenen eingeräumte Fragerecht an die Zeugen und Sachverständigen auszuüben.

Die Funktion des Ergänzungsgeschworenen ist erst mit Verkündung des Spruches durch den Obmann der Geschworenen beendet.

§ 286. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

Dies Verfahren setzt eine vorgängige Feststellung voraus, daß bei keiner der zu verhandelnden Sachen Einer der Geschworenen kraft des Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sei. Vgl. § 279.

§ 287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

Diese Bestimmung ist eine Konsequenz der §§ 278 und 228.

§ 288. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen ge-

treulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ist die Geschworenenbank in Gemäßheit des § 286 zur Entscheidung mehrerer Sachen an demselben Tage berufen, so erstreckt sich die Beeidigung auf alle diese Sachen und ist in Anwesenheit sämmtlicher Angeklagten zu bewirken.

Auch die Ergänzungsgeschworenen werden beeidigt.

Ebenso wie bei der Bildung der Geschworenenbank darf auch bei der Beeidigung der Geschworenen die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Es ist den Geschworenen unverwehrt, der Betheuerungsformel „so wahr mir Gott helfe" die ihrem religiösen Bekenntnisse entsprechenden konfessionellen Bekräftigungsworte hinzuzufügen. RVerh. vom 20. November 1876 Bd. 1 S. 232 f., 445 f., 889 f.

Vgl. noch § 64 u. AusfG.

§ 289. Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

Die Verhandlung in der Sache erfolgt gemäß § 276 nach den Bestimmungen des sechsten Abschnittes §§ 242 f.

§ 290. Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

Ueber Verlesung und Feststellung der Fragen vor den Ausführungen und Anträgen des St.'s. und des Angekl. s. RKProt. S. 443 f., 996 u. 997.

§ 291. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

Die durch Gerichtsbeschluß festgestellten und verlesenen Fragen können noch geändert werden. Vgl. § 306 Abs. 2 u. § 311 Abs. 2.

Die Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Fragestellung und die darauf ergangenen Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen werden. § 273 Abs. 1.

Wird ein Antrag abgelehnt, so müssen auch die Gründe im Protokolle enthalten sein, da Letztere der Prüfung des Revisionsrichters unterliegen. § 296.

§ 292. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu

beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

Die Geschworenen sind berechtigt, die gestellte Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen. § 305.

§ 293. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

Berufung der Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage, GVG. § 81, Umfang der Schuldfrage, § 262 Abs. 2 u. 3 u. § 295. Im Falle des StGB. § 20 fällt die Feststellung des Vorhandenseins ehrloser Gesinnung den Geschworenen zu.

§ 294. Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine, von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§ 294 steht im Zusammenhange mit § 263 u. 264. Dieser § regelt nur die Frage, in wieweit das Gericht von Amtswegen Hülfsfragen zu stellen verpflichtet sei. In wieweit es dies auf Antrag der StA., des Angekl. oder eines Geschworenen thun müsse, darüber bestimmt § 296. Vgl. auch § 379.

§ 295. Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

Ausschluß einer Fragestellung über die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung, sowie über das Vorhandensein des etwa erforderlichen Strafverfolgungs-Antrags, vgl. § 263.

S. noch § 298, dann RKProt. S. 460—464.

§ 296. Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

Zu solchem Antrage ist die StA., der Angekl. und jeder Geschworene berechtigt. § 291.

Die Stellung einer Nebenfrage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände kann von den Geschworenen nicht beantragt werden. § 297.

§ 297. Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

Ueber den Begriff der mildernden Umstände s. Goltdammer, Arch. Bd. 5 S. 223.

In Betreff der die Strafbarkeit vermindernden Umstände vgl. § 262.

§ 298. Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

S. StGB. § 56 Abs. 1 u. 2, § 58.

Abs. 1 kann nur im Falle des Zusammenhangs (§§ 2 f.) in Anwendung kommen, da nach GVG. § 73 Ziff. 3 sonst nur die Strafkammern für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zuständig sind.

§ 299. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

Die Vorschriften des § 257 Abs. 2 u. 3 gelten hier auch.

In Betreff der Anwendung des Strafgesetzes wird gemäß § 314 Abs. 2 der StA. und dem Angekl. nochmals das Wort verstattet.

§ 300. Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

RKProt. S. 464—470, 998—1000. RVerh. vom 1. Dezember 1876 Bd. 1 S. 520 f. und vom 21. Dezbr. 1876 S. 987.

Die Belehrung hat sich auf die §§ 262, 297 und 307 zu erstrecken.

§ 301. Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschwo-

renen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

Für die Wahrung der Interessen des Angekl. während seiner Abwesenheit vom Sitzungszimmer ist, abgesehen von dem Beistande seines Vertheidigers, durch die §§ 306 Abs. 2 u. 311 Abs. 2 gesorgt.

§ 302. Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

Die Bestimmung, welche Gegenstände mitzugeben seien, trifft der Vorsitzende, bei sich ergebender Meinungsverschiedenheit das Gericht.

§ 303. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

§ 304. Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

Berathung und Abstimmung s. GVG. §§ 197 f., StPO. § 262, 297 u. 307. Die Reihenfolge der Abstimmung der Geschworenen richtet sich gemäß GVG. § 199 nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

Stillschweigen über Berathung und Abstimmung gebietet GVG. § 200.

§ 305. Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Abs. 1 korrespondirt mit § 292.

§ 306. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergibt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

S. schon § 291.
RKProt. S. 473–478, S. 1000 u. 1001.

§ 307. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

S. § 297.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände für bejaht.

Zu Abs. 2 vgl. StPO. § 262 u. GVG. § 198.

§ 308. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Die Kundgebung des Spruches ist zu unterscheiden von der Verkündung desselben im § 313.

§ 309. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

„In der Form"; z. B. Fehlen der Unterschrift des Obmanns, unterbliebene Angabe des Stimmenverhältnisses, wo sie angeordnet ist.

Durch die schon erfolgte Verkündung des Spruches der Geschworenen ist die Zulässigkeit einer nachträglichen Berichtigung nicht ausgeschlossen.

§ 310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

S. § 312.

§ 311. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

Sachlich mangelhaft ist jeder undeutliche, unvollständige oder sich widersprechende Spruch. § 309 Abs. 1.

In Betreff des Abs. 2 vgl. § 306 Abs. 2.

§ 312. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

Die Vorschrift des § 307 in Betreff der Unterschrift des Obmanns und der Angabe bezhw. Nichtangabe des Stimmenverhältnisses ist auch bei dem berichtigten Spruche zu beobachten.

§ 313. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

Es ist nicht, wie im § 308, vorgeschrieben, daß auch die gestellten Fragen verlesen werden müssen.

§ 314. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

Vgl. § 257.

§ 315. Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

Art der Verkündung, s. § 267. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich. GVG. § 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in Schwurgerichtssachen am Schlusse der Verhandlung; sie darf nicht, wie bei sonstigen Hauptverhandlungen (§ 257), ausgesetzt werden.

§ 316. In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

Vgl. hiezu § 266.

§ 317. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbstständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

RKProt. S. 481—485, 1001 f. RVerh. vom 1. Dez. 1876 S. 525 f.

Eine Beschwerde über den hier in Rede stehenden Beschluß ist nicht zulässig, da derselbe eine Entscheidung des erkennenden Gerichts darstellt, welche der Urtheilsfällung vorausgeht. § 347.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

§ 318. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

„Abwesend" ist zu unterscheiden von „nicht anwesend",

„ohne Anwesenheit“ (z. B. im Sinne der §§ 233, 234), sowie von „Ausbleiben“, „ausgeblieben“ (in den §§ 229, 231).

Ausland ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. StGB. § 8.

§ 319. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320 bis 326 zur Anwendung.

RKProt. S. 1079—1089.

Nur mit Geldstrafe sind bedroht die Vergehen nach StGB. §§ 145, 276 u. 285 und die Uebertretungen der §§ 364 u. 365 Abs. 1. Außerdem drohen mehrere Spezialgesetze, namentlich die Zoll- und Steuergesetze, die Gesetze gegen unbefugten Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 11. Juni 1870, vom 9., 10. und 11. Jan. 1876, das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezbr. 1874 § 2, das Bankgesetz vom 14. Dezbr. 1875 §§ 55 f., das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 § 34 nur Geldstrafen bald mit, bald ohne Einziehung an.

Auf die Anklage der StA. kann vom Gerichte die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden, wenn die Abwesenheit des Angekl. zur Zeit schon konstatirt ist; ist Letzteres nicht der Fall und ist das Hauptverfahren eröffnet worden, so kann der Beschluß noch nachträglich gefaßt werden, wenn sich die Abwesenheit des Angekl. erst später herausstellt und die in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That, wie im § 319 angegeben, mit Strafe bedroht ist. In allen anderen Fällen muß das Verfahren gegen einen Abwesenden vorläufig eingestellt werden. § 327.

§ 320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt

ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

Die öffentliche Ladung (Ediktalcitation) des Angekl. bewirkt die StA. § 213.

Für die Zustellungen im Auslande sind die Vorschriften der CPO. §§ 182 f. maßgebend.

In Betreff der Berechnung der Frist s. StPO. § 43.

§ 321. Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

Wohnort oder Aufenthaltsort des Angekl. nämlich im Auslande; bei Anwesenden, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, muß auch der letzte deutsche Wohnort oder Aufenthaltsort in der Ladung enthalten sein. § 473.

§ 322. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Zu beachten ist die Verschiedenheit des Wortlauts des ersten Satzes im § 322 von dem des § 233.

Der für den Angekl. in der Hauptverhandlung auftretende Vertheidiger muß sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimiren. § 233.

Ueber den Begriff „Angehörige" s. StGB. § 52 Abs. 2.

§ 323. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

Auch wenn ein Vertheidiger oder Vertreter für den abwesenden Angekl. aufgetreten ist, ist dem Letztern das Urtheil zuzustellen. § 35 Abs. 2. Die Zustellung geschieht durch Anheftung an die Gerichtstafel.

S. noch § 234.

§ 324. Die im § 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Der Vertheidiger kann nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten ein Rechtsmittel einlegen (§ 339), wohl aber der gesetzliche Vertreter. Während der Vertheidiger zur Zurücknahme des von ihm selbständig eingelegten Rechtsmittels die ausdrückliche Ermächtigung des Beschuldigten haben muß, ist dies beim gesetzlichen Vertreter nicht erforderlich. § 344 Abs. 2.

§ 325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt

werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

Im Skrutinialverfahren ist die Vermögensbeschlagnahme nicht zulässig.

Zur Beschlagnahme des ganzen, im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens des Beschuldigten ist ein Beschluß des Gerichts erforderlich. § 326.

Ueber die Vollziehung u. die Wirkungen des dinglichen Arrestes s. CPO §§ 797 f.

§ 326. Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

Die Verfügungen sind nichtig, gleichviel ob dem Angeschuldigten oder demjenigen, zu dessen Gunsten die Ver-

fügung vorgenommen worden, der Beschluß bekannt gewesen ist oder nicht.

Vgl. §§ 332, 333, 480.

§ 327. In anderen als den im § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 328 bis 336.

Weitere Ausnahmen in den §§ 470 f.

§ 328. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

Vgl. §§ 191 u. 167.

Daß Zeugen u. Sachverständige stets eidlich zu vernehmen sind, ist eine Ausnahme von den grundsätzlichen Bestimmungen des § 65.

§ 329. Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 330. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

Es ist diese an den Abwesenden gerichtete öffentliche Aufforderung gleichfalls ein Gestellungsmittel des Beschul-

digten, aber wesentlich verschieden von dem Steckbriefe. §§ 131, 132.

§ 331. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 332. Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

Oeffentliche Klage, s. § 168.

Dringende Verdachtsgründe, welche zur Erlassung eines Haftbefehls erforderlich sind, s. § 112.

Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, s. GVG. § 27.

Beschluß des Gerichts, nicht, wie bei § 325, des Richters, nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Erklärung der StA. § 33.

§ 333. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Die Wirkung der Beschlagnahme tritt mit dem Tage der Ausgabe derjenigen Nummer des Deutschen Reichsanzeigers ein, in welcher der betreffende richterliche Beschluß veröffentlicht wird.

§ 334. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger verliert der Ange=

schuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

Den alimentationspflichtigen Angehörigen des Angeschuldigten ist aus dem in Beschlag genommenen Vermögen der Unterhalt zu gewähren, so namentlich der Ehefrau und den mit dem Vater entflohenen Kindern.

Mit dem Tode des Angeschuldigten hört die Vermögensbeschlagnahme auf und muß sein nachgelassenes Vermögen an seine Erben herausgegeben werden.

§ 335. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

Die Gründe der Beschlagnahme sind weggefallen, wenn der Abwesende sich bei Gericht stellt oder in Folge der geführten VU. außer Verfolgung gesetzt wird, wenn er stirbt oder durch gerichtliches Erkenntniß für todt oder verschollen erklärt worden ist, wenn die Strafverfolgung verjährt ist oder wenn der Richter die Aufhebung beschließt, weil die Schwere der Maßregel mit dem durch die VU. ermittelten Straffalle in keinem Verhältnisse steht.

S. auch § 336 Abs. 2.

§ 336. Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 196) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 337. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Bd. 1 § 80 S. 491 f.

Im Geleitsbriefe sind sowohl die Strafhandlung, in Betreff deren, als der Umfang, in welchem die Ertheilung des sicheren Geleits gewährt ist, als die Bedingungen, an welche es geknüpft wird, genau zu bezeichnen.

Das Gesuch um Gewährung des sicheren Geleits kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter des Abwesenden, einen Vertheidiger oder beauftragten Rechtsanwalt gestellt werden; eine Vernehmung dieser Personen über den Aufenthaltsort des Abwesenden ist unzulässig. §§ 51, 52.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 338. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

Den Instanzenzug bestimmt GVG. für die Beschwerde in den §§ 72, 123, für die Berufung im § 76, für die Revision in den §§ 123 Ziff. 2 u. 3 und 136 Ziff. 2.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 399 f.) behandelt das Gesetz nicht aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels, sondern eines neu eröffneten Verfahrens. Nicht als Rechtsmittel erscheinen ferner der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 234), der Einspruch (vgl. namentlich §§ 449 f.), sowie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber Strafbescheiden von Verwaltungsbehörden (§§ 453, 459).

Außer der StA. und dem Beschuldigten bzhw. dessen Vertheidiger und gesetzlichen Vertreter stehen die zulässigen Rechtsmittel auch dem Privat- und Nebenkläger zu. S. §§ 430 u. 441.

Die Beschwerde steht auch Zeugen, Sachverständigen und andern Personen zu. §§ 122, 145 Abs. 3, 346 Abs. 2; dann GVG. §§ 56 u. 96.

§ 339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

Der Vertheidiger bedarf keiner Vollmacht des Angekl., wenn er für den von ihm in erster Instanz vertheidigten Angekl. ein Rechtsmittel ergreift, wohl aber ein neu auftretender Vertheidiger.

Der „ausdrückliche Wille" des Beschuldigten, ein Rechtsmittel nicht einlegen zu wollen, ist dadurch kundgethan, daß er sich zum Strafantritte meldet oder daß er auf die Einlegung eines Rechtsmittels noch vor Ablauf der Frist hiezu verzichtet. § 344.

§ 340. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Angehörige als solche sind zur selbstständigen Einlegung eines Rechtsmittels nicht befugt. Ausnahmen in §§ 322 u. 324.

Wegen der Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels s. § 505.

S. noch §§ 371, 372, 380.

§ 341. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnisse er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

Goltdammer, Arch. Bd. 5 S. 75. Oppenhoff, Verfahren in Strafsachen S. 457, Note 36, 37.

§ 342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Eine Konsequenz des § 343 ist auch die Bestimmung des § 345. Vgl. noch §§ 372, 398, 430, 431 Abs. 3.

§ 344. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

S. § 482.

RKProt. S. 530 f., 1004.

§ 345. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Bei der Beschwerde findet eine mündliche Verhandlung nur im Falle des § 122 statt.

Ueber den Beginn der Hauptverhandlung in der Berufs- und Revisionsinstanz vgl. §§ 335 u. 391.

Ueber Zurücknahme des Rechtsmittels seitens des Privat- und Nebenklägers s. §§ 431, 441.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§ 346. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters, und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

Zu §§ 346—353 GKG. § 4, 66 Nr. 5, 67, 68, 71 Nr. 1, 3, 6.

„Beschlüsse" sind zu unterscheiden von „Urtheilen" (§§ 259, 429, 479) und den diesen gleichgestellten Entscheidungen (vgl. z. B § 450).

Spezielle Fälle des Rechtsmittels der Beschwerde, GVG. §§ 56, 96, 160, 183. Einer (jeden oder wenigstens selbstständigen) Anfechtung sind Beschlüsse oder Verfügungen entzogen, z. B. nach StPO. §§ 28 Abs. 1, 46 Abs. 2, 180 Abs. 2, 200 Abs. 2, 209 Abs. 1, 270 Abs. 3, 279 Abs. 2, 346 Abs. 3, 352 Abs. 2, 388 Abs. 2, 455 Abs. 3, 461; GVG. §§ 41, 52, 53, 75, 94.

Eine besondere Unterart dieses Rechtsmittels ist die „sofortige Beschwerde". § 353.

§ 347. Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle

Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 348. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

Beschwerdegericht s. GVG. §§ 72, 123, 160, 183.

§ 349. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

S. §§ 123 Abs. 2.

§ 350. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

Bzhw. zur protokollarischen Gegenerklärung. § 341.

§ 351. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

RKProt. S. 534, 1016.

§ 352. Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

S. auch § 346 Abs. 3.

§ 353. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Fälle der sofortigen Beschwerde, z. B. StPO. §§ 28 Abs. 1, 46 Abs. 3, 81 Abs. 3, 122 Abs. 2, 180 Abs. 1; 181, 199 Abs. 3, 209 Abs. 2, 270 Abs. 3, 363 Abs. 2, 412, 455 Abs. 3, 461, 463 Abs. 3, 494 Abs. 4, 501 Abs. 3, GVG. § 153.

Befindet sich der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuße, so gilt auch hier die allgemeine Regel des § 341.

Dritter Abschnitt.
Berufung.

§ 354. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Zu §§ 354—373 GVG. §§ 65, 70, 76.
Ebenso auch findet gegen Urtheile nach § 211 Abs. 2 Berufung statt.
Vgl. auch § 338 und RKProt. S. 537—557, 560—564, 616—619, 771—773, 1011 u. 1012.

§ 355. Die Berufung muß beim Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Die Frist von einer Woche ist eine Nothfrist; sie kann vom Richter auf Antrag nicht verlängert werden. Ueber die Berechnung derselben s. § 43.

§ 356. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis

zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

Vgl. § 234.

Unter welchen Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann, s. § 44.

§ 357. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

Hat der St. die Berufung eingelegt, so erfolgt die Zustellung des Urtheils nebst Gründen an ihn gemäß § 41 durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

§ 358. Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

Die Frist ist eine Präklusivfrist, welche der Richter nicht verlängern darf. Die Folge einer verspäteten Einreichung der Rechtfertigungsschrift ist die, daß der Beschwerdeführer mit derselben zurückgewiesen wird.

§ 359. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder

eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Ist die Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte gerichtet, so hat der Richter sich auf eine Prüfung dieser zu beschränken. § 368.

§ 360. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden: die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

GKG. § 66 Nr. 2, 5, § 71.

Der Amtsrichter hat nur zu prüfen, ob die Berufung rechtzeitig eingelegt ist oder nicht; letztern Falls weist er dieselbe durch motivirte Verfügung als verspätet zurück. Die Prüfung, ob die sonstigen Bestimmungen über Einlegung eines Rechtsmittels beobachtet seien, liegt dem Berufungsgerichte allein ob. § 363.

§ 361. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

S. § 430 Abs. 3.

§ 362. Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte.

Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

„Berufungsgericht", die Strafkammer des Landgerichts nach GVG. § 76.

Die StA. bei dem Berufungsgerichte ist berechtigt, das eingelegte Rechtsmittel unter den Beschränkungen der §§ 344, 345 zurückzunehmen.

S. noch § 430 Abs. 3.

§ 363. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

GKG. § 66 Nr. 2, 5, § 71.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich sowohl auf den Fall des § 360, als auch auf den Fall, daß der Amtsrichter die Einlegungsfrist als gewahrt angenommen hat.

§ 364. Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 213, 215—224 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Recht-

fertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

Die Folgen des Ausbleibens, auf welche in der Ladung hinzuweisen ist, sind dem § 370 entsprechend anzugeben; der im Gesetzestexte angezogene § 215 paßt hier nicht.

S. auch RKProt. S. 867 f., 1017.

§ 365. Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 242 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

Zu §§ 365 u. 366 s. GKG. § 65.

„In Abwesenheit der Zeugen", analog dem § 242 Abs. 4. Die geladenen Zeugen dürfen bei der Berichterstattung zugegen sein.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Beschwerdegericht, soweit es sich um eine Uebertretung oder eine erhobene Privatklage handelt, nach freiem Ermessen (§ 244 Abs. 2); im Uebrigen müssen, falls nicht StA. und Angekl. übereinstimmend hierauf verzichten, sämmtliche geladene und gestellte Zeugen und Sachverständige, soweit die von ihnen zu bekundenden Thatsachen mit dem angefochtenen Urtheile oder Theile des Urtheils im Zusammenhange stehen, wie in der ersten Instanz vernommen werden. §§ 244, 373.

§ 366. Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 250, 252, ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung

der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

„Rechtzeitig vor der Hauptverhandlung" ist die Ladung einer Person beantragt, wenn bis zum Termine die Ladung noch verfügt und vorgenommen werden kann.

§ 367. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 368. Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§ 368 steht im Zusammenhange mit §§ 357 u. 359.

§ 369. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

„Mangel, welcher die Revision begründen würde", s. § 377.

„Wenn die Umstände des Falles es erfordern," z. B. wenn das erste Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. RKProt. 577, 578.

§ 370. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

GKG. § 70.

Die Fälle, in denen die Vertretung des Angekl. zulässig ist, s. §§ 231—233.

Die zugelassene Anordnung der Vorführung oder Verhaftung des ausgebliebenen Angekl. im Falle, daß der St. die Berufung eingelegt hat, folgt aus § 235.

Zu Abs. 2 s. GKG. § 66 Nr. 1, 5, § 71.

§ 371. Ist von einer der im § 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

Der ausgebliebene Angekl. kann nur zwangsweise vorgeführt, nicht aber verhaftet werden; er wird ebenso behandelt wie ein ordnungsmäßig geladener, aber ausgebliebener Zeuge. § 50.

Ist die Berufung eines im § 340 bezeichneten Verwandten wegen seines Ausbleibens verworfen worden, so hat derselbe selbständig das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie der Angekl. § 370 Abs. 2 und § 340 Abs. 2.

§ 372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

Reformatio in pejus ist in Kriminalsachen nur zulässig, wenn die StA. gegen den Angekl. ein Rechtsmittel eingelegt hat. S. auch § 398.

Das Verbot der Abänderung des ersten Urtheils zum Nachtheile des Angekl. bezieht sich nicht blos auf das Urtheil des Berufungsgerichts, sondern auch auf dasjenige Urtheil, welches in der ersten Instanz nach Aufhebung des ergangenen Urtheils durch den Berufungsrichter und Zurückweisung der Sache ergeht.

S. auch Goltdammer, Arch. Bd. 8 S. 324, Bd. 13 S. 205, Bd. 18 S. 563, Bd. 22 S. 505.

§ 373. Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

In der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage sind die Strafkammern der Landgerichte mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, sonst mit fünf Mitgliedern besetzt. GVG. § 77.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§ 374. Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Zu §§ 374—398 s. GKG. § 65, 70, 76.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte, welche in erster oder in der Berufungsinstanz ergangen sind, in letzterer Beziehung aber mit der wesentlichen Einschränkung des § 380.

Die Urtheile der Revisionsgerichte und die des Reichsgerichts sind unanfechtbar.

§ 375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

„Revisionsgericht" theils Oberlandesgericht, GVG. § 123, theils Reichsgericht, GVG. § 136.

§ 376. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

„Gesetz" s. EG. § 7.

„Ein Gesetz ist verletzt", wenn seine Anwendung unterblieben ist, obgleich die thatsächlichen Voraussetzungen hiefür festgestellt worden sind, oder wenn es zur Anwendung gebracht worden ist, obwohl es an der Feststellung der hiefür erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen fehlt. Oppenhoff, Strafverfahren Art. 107 Not. 12.

Das Urtheil kann nach § 375 auch mittelbar auf einer Gesetzesverletzung beruhen.

§ 377. Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehn-

ungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;

4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

Zu Ziff. 1 s. GVG. §§ 26, 77, 81, 124, StPO. §§ 278 f.;
zu Ziff. 2 s. StPO. §§ 22, 23, 31, 32 u. 279;
zu Ziff. 3 s. StPO. §§ 24 f., 28 Abs. 2, 31;
zu Ziff 4 s. StPO. §§ 6, 16—18;
zu Ziff. 5 s. StPO. §§ 140, 145, 225, 229—233, 319, 327, 470, 418, 425, 427, 438;
zu Ziff. 6 s. GVG. §§ 170—176;
zu Ziff. 7 s. StPO. §§ 34 u. 266;
zu Ziff. 8 s. RKProt. S. 590 u. 591.

§ 378. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

S. RKProt. 593—599.

§ 379. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

„Die Stellung oder Nichtstellung von Fragen", s. §§ 290—298.

§ 380. Gegen die in der Berufsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden.

S. RKProt. S. 1106—1108.

Für die Revision gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz ist das Oberlandesgericht zuständig. GVG. § 123 Ziff. 2.

§ 381. Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 381 entspricht dem § 355.

Ueber die Verkündung und Zustellung des Urtheils s. § 35 f.

Die Einlegung des Rechtsmittels kann auch durch den gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten erfolgen § 340. In Betreff des verhafteten Beschuldigten s. § 341.

Auf die Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet worden ist, kommt es nicht an. § 342.

§ 382. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 383. Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

Ist der Beschwerdeführer der St., so erfolgt die Zustellung des Urtheils an ihn durch Vorlegung der Urschrift desselben. § 41.

§ 384. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Ver-

fahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

Die Einlegung der Revision hat nur, wenn sie durch rechtzeitige Stellung der Revisionsanträge und deren Begründung substanzirt wird, eine Wirkung. § 386.

Die Verbindung der Revisionseinlegung mit den Revisionsanträgen ist zulässig.

Eines Beweisantritts bedarf es nur in Fällen, wo über die Wahrheit der Behauptung die Akten Aufschluß nicht geben können; so im Falle des § 274.

§ 385. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

Die Frist ist eine präklusive, welche vom Richter nicht verlängert werden kann. Eine Ausnahme enthält § 469 Abs. 2.

„Zu Protokoll des Gerichtsschreibers", vgl. 341.

§ 386. Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 385 Absatz 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Re-

visionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

GKG. § 66 Nr. 2, 5, § 71.

Ist das Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Schwurgerichts eingelegt, so wird der betreffende Beschluß, der in der Regel nach Schluß der Sitzungsperiode zu fassen ist, durch die Strafkammer des betreffenden Landgerichts gefaßt. GVG. § 82.

§ 387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

In dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, mag die Verwaltungsbehörde die Anklage selbstständig erhoben (§ 464) oder sich dem Verfahren angeschlossen haben (§ 467), muß auch ihr die Revisionsschrift in Abschrift zur Gegenerklärung zugestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Letztern beträgt nach Zustellung der Revisionsschrift einen Monat. § 469.

In dem Verfahren gegen Abwesende ist Gegner des beschwerdeführenden St.'s der als Vertreter aufgetretene Angehörige. §§ 322, 474.

§ 388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines

anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

Goltdammer, Arch. Bd. 23 S. 262.

§ 389. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

GKG. § 66 Nr. 2, 5, § 71.

Der zurückweisende Beschluß wird sofort rechtskräftig, da ein Rechtsmittel dagegen nicht zulässig ist. § 346 Abs. 3.

§ 390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Die Vertheidigung in der Revisionsinstanz ist keine nothwendige (§ 140), und es erfolgt keine Ladung an den Angekl. zur Hauptverhandlung, sondern nur eine Benachrichtigung von dem Termine, auch der Stunde desselben. § 321. Die Beobachtung einer Frist zwischen der Zustellung der Benachrichtigung und dem Termine ist gleichfalls nicht vorgeschrieben.

Alles, was hier vom Angekl. gesagt ist, findet auch auf die gesetzlichen Vertreter Anwendung, wenn sie von dem Rechtsmittel selbstständig Gebrauch gemacht haben. § 340.

§ 391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Berichterstatter hat das Sachverhältniß, soweit es für die Entscheidung in Betracht kommt, sowie die Beschwerdegründe zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Erscheint der Angekl. mit einem der in § 149 bezeichneten Beistände, so müssen auch diese auf ihr Verlangen zum Worte gelassen werden.

§ 392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 392 steht in enger Verbindung mit § 384.

Das Verfahren in der Revisionsinstanz ist wesentlich ein schriftliches, bei welchem der Stoff für die richterliche Entscheidung in Schriftsätzen niedergelegt und die mündliche Darlegung der Beschwerdepunkte vor dem erkennenden Gerichte nebensächlich ist. S. RKProt. S. 602 f.

§ 393. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§ 394. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

S. RKProt. S. 604—607, S. 1031 f.

§ 395. Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die sachliche wie für die örtliche Zuständigkeit. Die Verweisung ist für das als zuständig bezeichnete Gericht bindend, weil die Entscheidung des Revisionsgerichts, als keinem Rechtsmittel unterworfen, rechtskräftig ist.

Wird die gegen ein schwurgerichtliches Urtheil eingelegte Revision für begründet erachtet, weil ein Verbrechen nach GVG. § 136 Ziff. 1 vorliegt, so fällt die Entscheidung in der Sache selbst gemäß § 138 ebenda dem Reichsgerichte anheim.

§ 396. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des § 267.

Die Verkündung erfolgt in jedem Falle öffentlich, wenn auch die Oeffentlichkeit bei der Verhandlung aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen war. GVG. § 174.

§ 397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

„Bei Anwendung des Strafgesetzes", also nicht, wenn die Aufhebung des Urtheils auf die Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren, einer Prozeßschrift, gestützt war. S. RKProt. S. 614—616, 1032.

Hat der eine oder andere Mitangeklagte zwar die Revision eingelegt, aber nicht wegen derjenigen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, welches zur Aufhebung des Urtheils bei einem Complicen geführt hat, so ist die Anwendbarkeit des § 397 dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 398. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von

einer der § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die im ersteren erkannte, nicht verhängen.

Ueber das Verbot der reformatio in pejus vgl. § 372. Da der § ausschließlich von der rechtlichen Beurtheilung spricht, umfaßt er den Fall nicht, wenn das Revisionsgericht das Urtheil aufgehoben hat, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für örtlich zuständig erachtet hat. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden (§ 395), ist daher durch das Revisionsurtheil nicht gebunden, wenn es sich überzeugt, daß es irrthümlich vom Revisionsgerichte für örtlich zuständig erklärt worden ist.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§ 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als recht vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Gegen amtsrichterliche Strafbefehle ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

Die StA. kann auch zu Gunsten des rechtskräftig Verurtheilten die Wiederaufnahme beantragen. §§ 338 Abs. 2 u. 405.

Zu Ziff. 4 vgl. § 261 Abs. 2.

Zu Ziff. 5. Neue Thatsachen oder Beweismittel sind solche, welche zur Zeit der Entscheidung nicht vorlagen, gleichviel ob sie der Angekl. damals gekannt hat oder nicht. RKProt. S. 619—622. Goltdammer, Arch. Bd. S. 515—534, 643—672.

§ 400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

In der Bestimmung des Abs. 1 liegt ein wesentlicher Schutz gegen unbegründete Wiederaufnahme-Gesuche.

§ 401. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Ver-

wandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

Aus dem Grundsatze des § 405 im Zusammenhange mit § 338 Abs. 2 ist zu folgern, daß auch die StA. nach dem Tode des Verurtheilten zu Gunsten seines Andenkens, wenn es sich herausstellt, daß er zu Unrecht verurtheilt sei, die Wiederaufnahme beantragen kann.

In Betreff des Verfahrens im Falle des Todes s. § 411 Absatz 1.

§ 402. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als recht vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angekl. begreift mit Ausnahme des Falles unter Ziff. 4 nicht blos die Fälle in sich, in denen der Angekl. freigesprochen worden ist, sondern

auch diejenigen, in welchen es sich um Erhöhung der Strafe durch Anwendung eines härteren Strafgesetzes handelt. RKProt. 622—624, 1038—1042.

Ueber die Wiederaufnahme eines nicht durch ein rechtskräftiges Urtheil, sondern durch einen Gerichtsbeschluß geschlossenen Verfahrens s. § 210.

§ 403. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Wiederaufnahme des Verfahrens sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Angeklagten nach §§ 399 und 402.

§ 404. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Das Erforderniß der vorgängigen rechtskräftigen Verurtheilung fällt fort, wenn wegen eines thatsächlichen oder rechtlichen Hindernisses, z. B. Tod des meineidigen Zeugen, Geisteskrankheit oder Abwesenheit des Beschuldigten, Verjährung der Strafhandlung, Amnestie die Verfolgung desselben nicht stattfinden kann.

Die behauptete Pflichtverletzung des Richters, auf welche der Antrag gestützt wird, muß im Strafverfahren festgestellt sein; ein dahin ergangenes Erkenntniß im Disziplinarwege reicht dazu nicht aus.

§ 405. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

S. §§ 338—345 u. 324. In Betreff des Privatklägers vgl. § 430 Abs. 1.

Der Grundsatz des § 397 ist bei der Wiederaufnahme nicht anwendbar, da er ein spezieller, nur für die Revision bestimmter ist.

§ 406. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Form für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist analog der für die Revisionsschrift bestimmten. Vgl. § 385.

§ 407. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

Wird ein Urtheil des Schöffengerichts mit dem Antrage angefochten, so trifft die Entscheidung der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen. GVG. § 30 Abs. 2.

Ueber das Wiederaufnahme-Gesuch gegen ein schwurgerichtliches Erkenntniß entscheidet die Strafkammer des betreffenden Landgerichts. GVG. § 82.

§ 408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes

Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

GKG. § 66 Nr. 3, 5, § 71.

Die gesetzlichen Gründe der Wiederaufnahme s. §§ 399 Ziff. 1—5 u. 402 Ziff. 1—4. „Beweismittel" s. § 406 Abs. 1.

In Betreff des Rechtsmittels der Beschwerde gegen den den Antrag verwerfenden oder vorläufig zulassenden Gerichtsbeschluß s. § 412.

§ 409. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

GKG. §§ 67, 71 Nr. 1 u. 2.

Bei dem Wiederaufnahme-Gesuch gegen ein schöffengerichtliches Urtheil hat sich der Amtsrichter selbst der Beweiserhebung zu unterziehen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme s. § 191.

§ 410. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet

verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

GKG. § 67, 71 Nr. 1 u. 2, § 77.

§ 408 handelt von der formalen Prüfung des Antrags auf Wiederaufnahme, § 410 enthält die Vorschriften über die materielle Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Grund der Akten und des etwa neuaufgenommenen Beweises.

„Mündliche Verhandlung" ist hier gleichbedeutend mit „Hauptverhandlung" im Abs. 2.

Zu Abs. 2. Das zunächst eintretende weitere Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der §§ 212 f., betreffend die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Für die Hauptverhandlung gelten die Bestimmungen der §§ 225 f. In derselben müssen die nach § 409 Abs. 2 eidlich vernommenen Zeugen nochmals ihre Aussage beschwören; dagegen genügt es, daß die bereits in demselben Hauptverfahren früher eidlich vernommenen Zeugen statt der nochmaligen Eidesleistung die Richtigkeit ihrer Aussagen jetzt auf den früher geleisteten Eid versichern. § 66.

§ 411. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsan-

waltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

GKG. § 67, 71 Nr. 1, 2.
RKProt. 625 u. 626, 1043 f.

Das Verfahren nach Abs. 1 tritt nicht blos dann ein, wenn einer der im § 401 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen nach dem Tode des Verurtheilten den Antrag auf Wiederaufnahme gestellt hat, sondern auch wenn der Verurtheilte, nachdem er den gehörig begründeten Antrag selbst gestellt hat, verstorben ist.

Nach dem Wortlaute des § 411 kann nur auf Freisprechung unter Aufhebung des früheren Urtheils durch ein neues Urtheil erkannt oder der Antrag auf Wiederaufnahme durch Beschluß abgelehnt werden.

§ 412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Entscheidungen, gegen welche die sofortige Beschwerde zugelassen ist, sind namentlich die nach §§ 408 u. 410 getroffenen, die Verwerfung oder Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme betreffenden Beschlüsse. Dagegen sind die Entscheidungen, welche durch ein Urtheil nach § 411 abgegeben werden, dem Angriffe durch die sofortige Beschwerde entzogen.

§ 413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.

Das Verfahren nach der Wiederaufnahme der Untersuchung unterliegt den Vorschriften der §§ 151 f.

Der Abs. 2 entspricht dem im § 398 Abs. 2 für die Revision aufgestellten Grundsatze.

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Privatklage.

§ 414. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

Zu §§ 414—434 GKG. §§ 70, 71.

Sogenannte primäre Privatklage.

Zu Abs. 1 vgl. StGB. §§ 194 u. 232, Beleidigungen und Körperverletzungen, welche auf Antrag verfolgt werden.

„Selbstständiger Antrag auf Bestrafung" s. StGB. §§ 65, 189, 195, 196, 232.

Zu Abs. 3 vgl. in Bezug auf die Vertretung Geisteskranker und Taubstummer auch StGB. § 65, dann hinsichtlich der Vertretung von Korporationen ꝛc. CPO. §§ 50, 51, 157 Abs. 2.

Wenn die Verfolgung der Beleidigungen und leichten Körperverletzungen im Wege der Privatklage geschieht, sind die Schöffengerichte zuständig. GVG. § 27 Ziff. 3.

§ 415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

Tritt ein Klageberechtigter erst nach entschiedener Sache auf, so muß er die ergangene Entscheidung geradeso gegen sich gelten lassen, als wenn er sie selbst als Privatkläger herbeigeführt hätte.

§ 416. Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

„Im öffentlichen Interesse“ kann die Erhebung der öffentlichen Klage liegen mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Verletzten (bei Amtsbeleidigungen und in den in den §§ 103, 104 u. 196 des StGB. aufgeführten Beleidigungen), wegen der Umstände der Verübung und des eingetretenen Erfolges, wegen Gefährdung der öffentlichen

Sicherheit oder Ruhe durch häufiges Vorkommen von Reaten der fraglichen Art. u dgl.

Ob es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, gemäß § 416 einzuschreiten, unterliegt lediglich dem Ermessen der StA. und der ihr vorgesetzten Aufsichtsinstanzen. GVG. § 148.

§ 417. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

Im Falle des Abs. 3 scheidet zwar der Privatkläger nicht aus dem weiteren Verfahren aus, er wird jedoch in diesem fernerhin nur als Nebenkläger im Sinne der §§ 435 f. behandelt.

§ 418. Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

§ 419. Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger

auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

GKG. §§ 3, 83, 85; GVGO. §§ 18, 21.

„Sicherheit", s. CPO. §§ 101 f., insbesondere Höhe der zu leistenden Sicherheit § 104, und Frist zur Leistung derselben § 105 ebenda.

Bei der Privatklage hat das Gericht mit der Anordnung der Sicherheitsleistung und Fristbestimmung hiefür die Androhung der Einstellung des Verfahrens für den Fall der Nichteinhaltung der Frist zu verbinden. StPO. § 431 Abs. 2.

Die Bewilligung des Armenrechts betreffend s. CPO. §§ 106 f.

§ 420. Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen.

„Beleidigungen", wörtliche und thätliche Beleidigungen. § 420 gilt aber nicht für die mittels Privatklage verfolgbaren Körperverletzungen.

Unter „Klage" ist im § 420 die Privatklage gemeint.

§ 421. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer

Anklageschrift. Die Klage muß den im § 198 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

GKG. § 83, 84.

Entspricht die Anklageschrift nicht den Erfordernissen der öffentlichen Klage nach § 198 Abs. 1 oder sind die zwei Abschriften für den Beschuldigten und die StA. nicht eingereicht, so ist die Klage nicht vorschriftsmäßig erhoben, und ist die Ergänzung durch den Richter anzuordnen.

§ 422. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

Die Mittheilung der Klage an die StA. soll ihr Gelegenheit geben, von der Sachlage Kenntniß zu nehmen und zu erwägen, ob sie die Verfolgung übernehmen wolle. § 417 Abs. 2.

§ 423. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

GKG. § 71 Nr. 5, 6.

Der Beschluß, daß das Hauptverfahren zu eröffnen sei, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden; gegen den die Privatklage zurückweisenden Beschluß steht dem Privatkläger die sofortige Beschwerde zu. § 209.

§ 424. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

Nach den Bestimmungen der §§ 212 f.

§ 425. Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

Die Bestimmung in Abs. 3 ist der des § 216 Abs. 1 nachgebildet.

In Betreff des Rechtes der Akteneinsicht ist der Privatkläger dem Angekl. gleichgestellt. Letzterer darf auch nur durch seinen Vertheidiger dieses Recht ausüben. § 147.

§ 426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

GKG. § 84.

Die Zustellungen der vom Vorsitzenden angeordneten Ladung hat die StA. gemäß § 36 zu veranlassen.

Unmittelbare Ladung und Erscheinenspflicht des Geladenen s. § 219.

Der Umfang der Beweisaufnahme wird durch das Gericht bestimmt, welches hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse nicht gebunden ist. § 244 Abs. 2.

§ 427. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

Dem Kläger wird für den Fall des Ausbleibens gemäß § 431 Abs. 2 die Einstellung des Verfahrens angedroht.

Ueber den Vorführungsbefehl s. § 134.

§ 428. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

GKG. § 70, § 85 Nr. 3.

StGB. §§ 198 u. 232.

Eine Sicherheit nach § 419 hat der Widerkläger nicht zu leisten. CPO. § 102 Abs. 2 Ziff. 3.

Die Anstellung der Widerklage ist nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge zulässig. Vgl. StGB. § 198.

Wegen der Kosten des Verfahrens bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen s. § 500.

§ 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

GKG. § 70, 76.

Die StA. kann, wenn auch das Urtheil rechtskräftig geworden ist, dennoch die Erhebung der öffentlichen Klage verweigern, und tritt dann eventuell das in den §§ 170 f. bestimmte Verfahren ein.

§ 430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 402. Die Bestimmung des § 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisions-

schriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

GKG. § 83.

Jedes von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel hat ebenfalls die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. RKProt. S. 664, 1134 f.

Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird dem Gegner des Antragstellers durch den Gerichtsschreiber zugestellt. § 408 Abs. 2.

§ 431. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

GKG. §§ 70, 72, 76.

StGB. § 194 mit § 64, aber auch § 232 Abs. 2, wo=

selbst die Zurücknahme des bloßen **Antrags** beschränkt ist. StPO. § 416, 417.

RKProt. 1051 f.

Wegen der Kosten bei Zurücknahme der Privatklage s. §§ 502 u. 503; wegen Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers s. § 427 Abs. 3; wegen Einhaltung einer dem Kläger gestellten Frist s. § 419 Abs. 3.

§ 432. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

Das Recht eines anderen, zu derselben Klage berechtigten Verletzten bleibt hier unberührt. Dasselbe erlischt erst durch eine **in der Sache** selbst ergehende Entscheidung. § 415 Abs. 3.

§ 433. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

GKG. §§ 70, 76. StGB. § 189. RKProt. S. 667—669, 1053—1055.

Nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes tritt durch den Ablauf der im Abs. 3 bestimmten Frist der Verlust des Rechtes auch dann ein, wenn der Berechtigte erst später von dem Tode, bezw. von der von demselben erhobenen Privatklage Kenntniß erlangt hat.

§ 434. Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

§ 435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

GKG. § 83, 84.
RKProt. S. 675—681, 1055—1058.

Der als Zeuge vernommene Verletzte ist nicht gehindert, sich nachträglich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, RKProt. S. 1056.

Die singuläre Vorschrift des § 415 Abs. 2 findet auf mehrere zur Nebenklage Berechtigte nicht Anwendung.

§ 436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das Letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

GKG. 83, 84.

Die protokollarische Anschlußerklärung ist nicht ausgeschlossen. Vgl. § 421.

Die nach Abs. 2 erforderliche Prüfung erstreckt sich besonders darauf, ob die Voraussetzungen eines Anschlusses (§§ 435, 443) vorliegen und ob zugleich der den Antrag auf Zulassung Stellende persönlich hiezu berechtigt ist (§ 414). Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde nach den allgemeinen Grundsätzen der § 346 f. zu.

§ 437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

§ 438. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§ 439. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschlusse ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

Aus Abs. 2 folgt, daß während des Laufes der Frist der Nebenkläger auch solche Entscheidungen anfechten darf, bei denen die StA. sich beruhigt.

§ 440. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

Ist der Nebenkläger oder ein Rechtsanwalt desselben in der Hauptverhandlung erschienen, so gilt das in derselben publizirte Urtheil für gehörig an den Nebenkläger publizirt, und es läuft die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels vom Tage der Publikation.

§ 441. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

GKG. §§ 74, 83, 84.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Nebenkläger nur mittelst einer von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift anbringen. S. auch § 430 Abs. 2.

Im Uebrigen gelten in Bezug auf die dem Nebenkläger zustehenden Rechtsmittel und auch sonst die den Privatkläger betreffenden Bestimmungen. §§ 437, 430.

§ 442. Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

Der Widerruf ist in allen Instanzen zulässig und nicht, wie bei der Privatklage, auf die erste und Berufungsinstanz beschränkt.

Die Nebenklage ist nicht vererblich.

Der Widerruf und Tod des Nebenklägers ist nach Analogie des § 434 dem Beschuldigten bekannt zu machen.

§ 443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Neben-

kläger anzuschließen, steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

GKG. §§ 83, 84.

„Buße“, in demselben Sinne, wie im StGB. §§ 188, 231. Die gesetzlichen Fälle der Buße sind dermalen:

1) §§ 188 u. 231 des StGB.; 2) §§ 18, 43 u. 45 des RG. v. 11. Juni 1870, das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken v. 11. Juni 1870; 3) § 15 des RG. vom 30. November 1854 über Markenschutz; 4) § 16 des RG. vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; 5) § 9 des RG. vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung; 6) § 14 des RG. vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§ 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

RKProt. S. 682 f., 1058.

Im Falle des Abs. 3 gilt nur der Antrag für er-

ledigt; die Verfolgung des Entschädigungsanspruches im Wege der Civilklage bleibt vorbehalten.

S. auch § 111 Abs. 2.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

Der Nebenkläger kann den Betrag der Buße im Laufe des Verfahrens erhöhen oder ermäßigen.

§ 446. Die Bestimmungen der §§ 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§ 447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

GVG. § 27 Ziff. 1 u. 2.

Die in Abs. 1 erwähnten Ausnahmen sind die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen u. Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, dann Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. Sachbeschädigung, endlich Begünstigung und Hehlerei bei einer zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörigen Handlung.

Daß eine höhere Strafe gesetzlich angedroht ist, als die im Abs. 2 angegebene, schließt an sich die Erlassung eines Strafbefehls nicht aus.

In diesem Mandatsverfahren findet eine Anhörung des Beschuldigten vor Festsetzung der Strafe nur insoweit statt, als dies in Folge einer Festnahme (§ 128) erforderlich ist.

Zuständigkeit der Amtsrichter in Forstrügesachen, Ausf.-Ges. Art. 36 Ziff. 1. Amtsrichterliche Strafbefehle in Forstrügesachen, Ausf.-Ges. Art. 37.

§ 448. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

Nothwendige Voraussetzung des Mandatsverfahrens ist, daß der Amtsrichter hiezu nach § 447 Abs. 1 sachlich und daß er auch örtlich zuständig sei.

Eine Uebereinstimmung zwischen dem Richter und dem Amtsanwalte ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nur in Betreff der Strafe erforderlich, nicht auch bezüglich der rechtlichen Qualifikation der That.

§ 449. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

GKG. § 66 Nr. 4, 5, § 76.

Der Einspruch hat nicht die Natur eines Rechtsmittels; er ist ein Antrag auf nachträgliches rechtliches Gehör. Mot. zu § 375 des BE.

Für den Beschuldigten kann auch sein gesetzlicher Vertreter, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau Einspruch erheben. Analogie aus § 340.

In Betreff der Kosten des Strafbefehls s. § 496.

§ 450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

GKG. § 63.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Ablaufes der Einspruchsfrist s. § 452 Abs. 2 u. 44 f.

§ 451. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

Die Worte „bis zum Beginn derselben" gehören zu beiden Alternativen. BE. Mot. zu § 379.

Die Vertretungsbefugniß nach Abs. 2 fällt weg, wenn der Angekl. sich in Haft befindet. Mot. zu § 379 des BE. — Wahlvertheidiger § 138.

Die Hauptverhandlung muß im Falle des Einspruchs vor dem Schöffengerichte abgehalten werden. Das abgekürzte Verfahren nach § 11 Abs. 2 ist nicht zulässig, da dieses auch ein Geständniß des Beschuldigten voraussetzt.

Bei der Ladung des Angekl. zur Hauptverhandlung ist demselben für den Fall des Nichterscheinens, weder in Person noch durch einen Vertreter, die Warnung gemäß § 452 Abs. 1 zu stellen.

§ 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

GKG. § 63.

Gegen das Urtheil ist Berufung und Revision zulässig. §§ 354 u. 374.

Ist die eingelegte Berufung wegen Ausbleibens des Angekl. in der Berufsinstanz verworfen (§ 370), so steht dem Angekl. gegen dieses Urtheil auch dann die Wiedereinsetzung zu, wenn schon einmal dieselbe in erster Instanz gegen den Ablauf der Einspruchsfrist gewährt und der Angekl. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte erschienen oder vertreten war. — Für den Fall der gleichzeitigen Einlegung der Revision u. Wiedereinsetzung gegen das Berufungsurtheil s. § 382.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

„Geldstrafe" nicht über 150 Mark. Vgl. StGB. §§ 1 Abs. 3, 360, 363, 364, 367, 370.

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

GKG. § 66, Nr. 4, 5.
RKProt. S. 698 f.

Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mündlich bei der Polizeibehörde angebracht, so muß hierüber eine Vormerkung aufgenommen werden.

Die StA. darf, auch wenn sie die Strafverfügung der Polizeibehörde aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen für hinfällig erachtet, von der Verfolgung der Sache nicht Abstand nehmen.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

RKProt. S. 699, 1063.

Ist gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung gewährt worden, so kann sie gleichwohl auch gegen das ohne Anwesenheit des Beschuldigten ergangene richterliche Urtheil nachgesucht u. gegeben werden. § 234.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Die Strafverfügung vertritt für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte die Stelle der Anklageschrift und des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

In Betreff der Kosten in Folge Zurücknahme des Antrags s. § 502. S. noch EG. § 6 Abs. 2 Ziff. 3.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

In Betreff des Verfahrens in der Hauptverhandlung und der Vorbereitung derselben s. §§ 212 f., über den Umfang der Beweisaufnahme s. § 244 Abs. 2.

Der Polizeibehörde steht keinerlei Rechtsmittel gegen die ergangene richterliche Entscheidung zu. Dem Angekl. und dem Amtsanwalte dagegen, Letzterem auch zu Gunsten des Ersteren, stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel wie gegen jedes schöffengerichtliche Urtheil zu.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Befugniß der Polizeibehörde zum Erlasse von Strafverfügungen bestimmt sich durch § 453.

Die Bestimmungen der §§ 455—458 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen des § 102 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. EG. z. StPO. § 5.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§ 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Vgl. §§ 5 u. 6 Abs. 2 Ziff. 3 des EG. z. StPO.

Ist nach den Gesetzen eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegen den Strafbescheid zulässig, so steht dem Beschuldigten das Wahlrecht zu, entweder diese Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu beschreiten. RKProt. S. 700 f.

Bezüglich der nach §§ 459—469 StPO. den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäftsbehandlung treten an Stelle der Steuerausschüsse die k. Rentämter. Ausf.-Ges. Art. 98 Abs. 2. Strafbeschlüsse der Steuerausschüsse s. Ausf.-Ges. Art. 98 Abs. 1.

§ 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

GKG. § 66 Nr. 4, 5.

§ 461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.

Geht ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der Verwaltungsbehörde ein, so hat sie die Akten,

ohne in eine weitere Verfügung einzutreten, durch Vermittelung der StA. an das Gericht abzugeben.

§ 462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen der §§ 449 Abs. 2 u. 450 finden hier analoge Anwendung.

Das zuständige Gericht ist entweder das Schöffengericht oder die Strafkammer des Landgerichts. Letztere kann unter den Voraussetzungen des § 75 Ziff. 5 GVG. die Verhandlung und Entscheidung auf Antrag der StA. dem Schöffengerichte überweisen. S. auch GVG. § 27 Ziff. 2.

Die Anklageschrift wird durch den Strafbescheid ersetzt.

In Betreff der Kosten in Folge Zurücknahme des Antrags s. § 502.

§ 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deßhalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Ist wegen Wechselstempel-Hinterziehung ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörden ergangen und rechtskräftig ge-

worden und kann die festgesetzte Geldstrafe nicht eingezogen werden, so darf eine Umwandlung der Letztern in eine Freiheitsstrafe nicht stattfinden. Wechselstempel-Steuergesetz vom 10. Juni 1869 § 15 Abs. 3.

§ 464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

GKG. § 70.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die StA. die Ueberweisung eines zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Vergehens zur Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht beantragen kann, ist hiezu auch die Verwaltungsbehörde, welche die öffentliche Klage erhoben hat, befugt. GVG. § 75 am Ende.

§ 465. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

„Vertreten" in Abs. 2 ist nicht im Sinne der §§ 418, 451 u. 457 gebraucht, sondern bedeutet, daß die StA. gegenwärtig sein muß.

§ 466. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

Auch in Betreff des Umfangs der Beweisaufnahme

(§ 244) und der Rechtsmittel (§ 430) gelten die für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

Zur Sicherheitsleistung ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet.

§ 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

„Vertreter" nach der im § 464 Abs. 2 überlassenen Wahl. Eine vorherige gerichtliche Entscheidung über die Berechtigung der Verwaltungsbehörde, als Nebenklägerin aufzutreten, erfolgt nicht. § 436 Abs. 2.

S. auch Oppenhoff, Strafprozeßverfahren Art. 145.

§ 468. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

Diese Ausnahme von § 35 ist aus dem Grunde getroffen, weil die Verwaltungsbehörde eine Entschließung über den Gebrauch eines Rechtsmittels nicht wohl früher fassen kann, als bis sie den Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung und ihrer Gründe kennt.

Die Zustellung muß von Amtswegen erfolgen.

§ 469. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

Die Verlängerung der Frist in Abs. 2 ist beschränkt auf die Anbringung der Revisionsanträge und auf die Gegenerklärung. §§ 385, 387.

In Betreff der Berechnung der Frist s. § 43.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§ 470. Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2, und § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines

Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

Abweichend von dem Grundsatze der §§ 319 u. 327 ist hier ein Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende zulässig, weil das Vergehen gerade durch die Abwesenheit begangen wird.

§ 471. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

S. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 §§ 12, 27, 28, 57—61, 69.

Wohnsitz u. gewöhnlicher Aufenthalt s. § 8.

Die Trennung einer einzelnen Sache von den übrigen muß erfolgen, wenn sich bei ihr Umstände ergeben, die es verhindern, daß sie in derselben Hauptverhandlung mit den übrigen verbundenen Sachen zum Abschlusse gebracht werden kann. § 475 Abs. 2.

§ 472. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung

der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

Das Gericht kann die Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde, wenn das Attest den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, beanstanden und deshalb die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder auch vor der Letztern noch erforderlich erscheinende Ermittelungen selbst anstellen.

Die Auswanderung eines Wehrpflichtigen nach beseitigter Kriegsgefahr fällt nicht unter die Bestimmung des StGB. § 140 Ziff. 3.

§ 473. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§ 474. Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des § 322 Anwendung.

Nicht blos in der Hauptverhandlung, sondern auch bei den etwa erforderlichen Beweisaufnahme-Verhandlungen vor einem ersuchten oder beauftragten Richter nach §§ 222—224 ist die Anwesenheit des Vertreters zulässig.

§ 475. Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

Goltdammer, Arch. Bd. 6 S. 417, Bd. 8 S. 120 f.

Wegen der Vermögensbeschlagnahme nach StGB. § 140 vgl. StPO. § 480.

§ 476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht ausgeschlossen.

Im Sinne des § 399 Ziff. 5 sind alle diejenigen Thatsachen als neue, welche die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens gestatten, zu betrachten, welche dem Richter bei der Urtheilsschöpfung nicht vorgelegen haben. RKProt. S. 1067.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögens-Beschlagnahmen.

§ 477. In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbar-

machung von Gegenständen selbstständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

Zu §§ 477—479 GKG. § 75.

„Nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen", das heißt nach Reichs- und Landesgesetzen. Reichsrechtliche Bestimmungen dieser Art finden sich in dem RG. über das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 §§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 2, 25, 26 Abs. 2, 43 u. 45; in dem RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Januar 1876 § 16; in dem RG. über den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876 § 14 u. in dem RG. über das Urheberrecht an Mustern u. Modellen v. 11. Januar 1876 § 14.

S. auch StGB. § 42

Solche Einziehungen können, abgesehen von Preßerzeugnissen, wo sie selbstständig ohne Urtheil in der Hauptsache vorkommen, auch in den Fällen der §§ 152, 295, 360 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 u. 14, 367 Ziff. 7—9, 369 Ziff. 2 des StGB. nothwendig werden.

Die Anklageschrift, welche einen Angeschuldigten voraussetzt, wird in diesem Verfahren durch den „Antrag" auf Einziehung ersetzt, welcher, mit Ausnahme der subjektiven Momente zum Nachweise der Thäterschaft einer bestimmten Person, alle übrigen Erfordernisse einer Anklageschrift enthalten muß. § 198.

Die Vollstreckung des Urtheils, welches auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen lautet, erfolgt durch die StA., bezw. den Amtsrichter. § 483.

§ 478. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen

über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§ 479. Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 478 bezeichneten Personen zu.

§ 480. Auf die im § 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 333—335 und auf die in § 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§ 325, 326 entsprechende Anwendung.

RKProt. S. 1102 u. 1103.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

§ 481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Ueber Inanspruchnahme der Rechtshülfe zur Strafvollstreckung s. GVG. §§ 161, 163, 164.

Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen, auch wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet. Mot. zu § 406 des VE.

Amtsrichterliche Strafbefehle (§§ 447 f.) sind vollstreckbar, wenn die Frist zum Einspruche versäumt, auf diesen verzichtet, oder derselbe vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen ist. §§ 449 Abs. 2, 450 u. 451 Abs. 1.

Ueber den Einfluß des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Strafvollstreckung vgl. §§ 47 u. 400.

§ 482. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

Die Regel ist, daß die Strafzeit erst vom wirklichen Antritte der Strafe, d. h. dem Eintritte in den Strafort

an gerechnet wird. Mot. zu § 406 des BE. Die im § 482 enthaltene Ausnahmebestimmung lautet allgemein, gilt also z. B. auch für den Fall, wenn der St. ein Rechtsmittel eingelegt hat, ohne Unterschied, ob dasselbe irgendwie von Erfolg war oder nicht. Mot. a. a. O.

Für die Anrechnung der Untersuchungshaft vor Beginn der Strafzeit ist § 60 des StGB. maßgebend.

S. noch RKProt. S. 1069 u. 1070.

§ 483. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu. Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

GVG. §§ 153, 163 u. 164, sowie RMilStGB. § 15.

Ersuchen um Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts oder um Ergreifung u. Ablieferung eines in einem anderen Bezirke befindlichen Verurtheilten behufs Strafverbüßung s. §§ 163 u. 164 GVG.

§ 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

GVG. § 136 Abs. 1.

In allen übrigen Fällen bleibt das landesherrliche Begnadigungsrecht unverkürzt. Dasselbe greift auch in denjenigen Fällen Platz, in welchen das Reichsgericht in höherer Instanz erkannt hat.

§ 485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und

in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Bezüglich körperlicher Krankheiten eines zum Tode Verurtheilten s. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Bd. 2 § 207 S. 658 u. RKProt. S. 713.

§ 486. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

„Erster Instanz", nämlich des Landgerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, bezw. in dessen Bezirke die Vollstreckung erfolgt. RKProt. S. 713.

Der die Vollstreckung leitende Beamte ist der St.
Ein Zwang des Erscheinens bei der Hinrichtung für die vom Gemeindevorstande abgeordneten Personen besteht nicht.

§ 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

Die Entscheidung über den beantragten Strafaufschub trifft der St. Beruhigt sich hiebei der Antragsteller nicht, so kann er, ohne zur Beschwerde bei den vorgesetzten Beamten der StA. gezwungen zu sein, gerichtliche Entscheidung beantragen. § 490 Abs. 2.

Beispiele zu Abs 3: nahe bevorstehende Niederkunft der Verurtheilten, wenn diese ihr Kind säugt, ansteckende Krankheit.

Vollstreckung von Gefängnißstrafen in den Landgerichts-Gefängnissen s. AusfG. Art. 23 Abs. 1, in den Amtsgerichts-Gefängnissen s. Abs. 2 a. a. O. Strafvollstreckung bei Festungshaft s. Art. 24 ebenda.

GKG. § 78 Nr. 3.

§ 488. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

GKG. § 78 Nr. 3.

Unter „Familie" sind hier diejenigen Angehörigen gemeint, für deren Unterhalt der Verurtheilte zu sorgen hat.

Die in Abs. 1 berührten Nachtheile können pekuniärer Art sein oder in anderer Richtung hervortreten, z. B. nothwendige Pflege eines kranken Angehörigen, Unzulässigkeit der Entwöhnung des Säuglings einer verurtheilten Weibsperson.

Die Bewilligung weiter gehender Vergünstigungen im Wege der Ausübung des Begnadigungsrechtes ist auch in den in den §§ 487 u. 488 behandelten Richtungen nicht ausgeschlossen.

S. auch RKProt. S. 713—718, 1072—1075. Stenogr. Ber. des Deutschen Reichstags vom 2. Dez. 1876 S. 563 f. u. vom 21. Dez. 1876 S. 991 f.

In Betreff der „Sicherheitsleistung" gelten die Bestimmungen der §§ 117 f.

§ 489. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

Der St. ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zum Erlasse eines Vorführungs- oder Haftbefehls befugt; wenn der Verurtheilte nicht der Flucht verdächtig ist, muß er ihn regelmäßig vorher zum Antritte der Strafe laden lassen. RKProt. S. 720 f.

In Betreff des Steckbriefes s. § 131.

§ 490. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe

Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des § 487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 491. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

In Betreff der Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe s. StGB. §§ 28 u. 29.

In Betreff des Verfahrens s. § 494. S. auch AusfG. Art. 29. Umwandlung von Geldstrafen bei Forstfreveln s. AusfG. Art. 35 Ziff. 2, bei Forstpolizei-Uebertretungen Ziff. 3 a. a. O.

§ 492. Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

GKG. § 60. — StGB. §§ 74—78.

Auch die von den Militärgerichten erkannten Strafen können bei Festsetzung der Gesammtstrafe von den Civilgerichten umgewandelt werden. Goltdammer, Arch. Bd. 21 S. 629.

Die „Entscheidung" erfolgt durch einen gerichtlichen

Beschluß auf Antrag des St.'s oder des Verurtheilten. § 494.

§ 493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Andere Fälle des Selbstverschuldens, als der hier erwähnte, schließen die Wohlthat des § 493 nicht aus. Stenogr. Ber. des Deutschen Reichstags 1876 Bd. I. S. 567 (IV. Session).

Ist dem Amtsrichter als Vorsitzenden des Schöffengerichts zugleich die Vollstreckung der von Letzterem erkannten Strafen übertragen (§ 483 Abs. 3), so steht die Entscheidung darüber, ob die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen ist, vorbehaltlich der sofortigen Beschwerde dem Amtsrichter zu.

§ 494. Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490 — 493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§ 492), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste

Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

GKG. § 60. „Erster Instanz", das ist des Gerichts, welches das Strafurtheil erlassen hat. Das Gericht erster Instanz trifft die nothwendig werdenden Entscheidungen auch dann, wenn es auf Freisprechung erkannt hat und das Urtheil erst in höherer Instanz die Strafe ausgesprochen hat.

Der Abs. 2 enthält in Bezug auf die Anhörung des Verurtheilten eine Ausnahme von § 33. RKProt. S. 727 f.

Ist die Strafe vom Schöffengerichte oder dem Schwurgerichte ausgesprochen, so trifft die nach § 494 nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen der Amtsrichter, beziehentlich die Strafkammer des Landgerichts (GVG. §§ 30 Abs. 2, 82) auch da, wo es sich um die Auslegung eines Strafurtheils handelt. § 490.

Ueber die sofortige Beschwerde vgl. § 353.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die Strafe zu vollstrecken ist, wenn Jemand zu mehreren Freiheitsstrafen verschiedener Art verurtheilt wurde, ohne daß dieselben auf eine Gesammtstrafe reduzirt worden sind, s. RKProt. S. 723.

§ 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

GKG. § 78 Nr. 3.

Zu den Vermögensstrafen sind auch die sogenannten Nebenstrafen am Vermögen, z. B. Einziehung, zu rechnen.

Einer zum Zwecke der Beitreibung einer Vermögensstrafe oder Buße vorgenommenen Abpfändung kommt die gleiche Wirkung wie einer Pfändung im Civilprozesse zu. CPO. § 709. Mot. z. § 416 des BE.

Vorschriften über die Ertheilung des Verweises bei jugendlichen Personen (StGB. § 57 Ziff. 4) enthält die StPO. nicht.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

§ 496. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

Zu §§ 496—506 GKG. §§ 86, 98 f. Zu § 496 Abs. 1 GKG. § 78 Nr. 3.

Für die StA. ist die Staats- oder Reichskasse (§ 506) kostenpflichtig. „Entscheidung", weil eine zur Kostentragung verpflichtete Person vorhanden sein kann, z. B. §§ 502, 503.

Jede in der Hauptsache ergehende Entscheidung muß auch über die Pflicht zur Kostentragung Bestimmung treffen. Die mit der Hauptsache getroffene Entscheidung über die Verpflichtung zur Kostentragung ist nur im Wege des für die Hauptsache bestimmten Rechtsmittels, und zwar in dem für dieselbe geordneten Verfahren anfechtbar.

Zu Abs. 2 GKG. § 78 Nr. 3. Die Entscheidung in den im Abs. 2 vorgesehenen Fällen erfolgt außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß des Gerichts und ist gegen die Entscheidung die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 346—352 zulässig.

§ 497. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

GKG. § 96.

Vorbereitung der öffentlichen Klage s. §§ 156 f. Strafvollstreckung s. §§ 481 f.

Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Angekl. sich bei dem ergangenen Urtheile beruhigt und nur die StA. ein Rechtsmittel zu Ungunsten des Verurtheilten eingelegt hat. Vgl. § 343.

§ 498. Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

Zu Abs. 2 GKG. § 92.

„Auslagen" = baare Auslagen. Mot. z. § 419 des BE.

Haftung mehrerer Thäter oder Theilnehmer bei einer strafbaren Handlung für den Schadensersatz als Gesammtschuldner s. Ausf.-G. Art. 30.

§ 499. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

Worin „eine schuldbare Versäumniß" zu finden ist, hat der Richter nach freiem Ermessen zu bestimmen, ebenso welche dem Angeschuldigten erwachsenen Kosten „nothwendig" gewesen sind.

Die Gebühren des zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalts hat im Falle der Freisprechung des Angekl. nach § 150, und die Gebühren der unmittelbar geladenen Zeugen und Sachverständigen, falls ihre Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich war, nach § 219 Abs. 3 die Staatskasse zu tragen.

§ 500. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

„Wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen" s. StGB. §§ 199 u. 233.

§ 501. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

GKG. § 69. RKProt. S. 725 f.

Sofortige Beschwerde s. § 353. Sie steht dem Anzeigenden, dem Beschuldigten u. d. StA. zu.

§ 502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Wegen Zurücknahme des Antrags s. StGB. §§ 64, 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 am Schlusse. Vgl. auch § 27 Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc. rc.; § 14 Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874; § 16 Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst; § 9 Gesetz vom 10. Januar 1876 zum Schutze der Photographien gegen unbefugte Nachbildung; § 14 Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen; § 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. „Einstellung des Verfahrens" bezieht sich nicht blos auf das gerichtliche Verfahren, sondern nach Analogie des § 501 auch auf das außergerichtliche amtliche Ermittelungsverfahren, welches durch Stellung des Strafantrags veranlaßt worden ist.

Die Kosten, welche der Antragsteller zu tragen hat, sind auch solche, welche dem Beschuldigten durch das Verfahren entstanden sind.

§ 503. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

Der „Verurtheilte" ist hier nicht blos der zur Strafe Verurtheilte, sondern es kann auch der zur Tragung der Kosten Verurtheilte, aber im Uebrigen für straffrei erklärte Beschuldigte (§ 500) darunter verstanden werden.

Mit dem Tode des Privatklägers ist in der Regel die sofortige Einstellung des Verfahrens anzuordnen (§ 433); seinen Erben steht es außer im Falle des § 433 Abs. 2 nicht zu, den Prozeß, auch nur, um wegen der Kostentragung Entscheidung treffen zu lassen, fortzusetzen.

Zu Abs. 4 GKG. § 92.

§ 504. Wird in dem Falle des § 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

GKG. §§ 69, 92.

Wegen Sicherheitsleistung für die hier fraglichen Kosten vgl. § 174. Ueber den Kostenpunkt im Verfahren über den Antrag auf obergerichtliche Anordnung der Erhebung der öffentlichen Klage s. §§ 174 u. 175.

§ 505. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

„Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg". Diese Bestimmung hat nicht den Fall im Auge, wenn mehrere Straffälle Gegenstand der Verhandlungen sind (s. hier § 498), sondern wenn nur ein Reat vorliegt und der Angeklagte verschiedene Anfechtungspunkte geltend macht, z. B. zunächst die Verurtheilung überhaupt, eventuell die Höhe der Strafe und endlich auch noch die Entscheidung über den Kostenpunkt. RKProt. S. 730 u. 731.

Die Bestimmung wegen der Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die gleiche wie im § 216 Abs. 3 der CPO.

§ 506. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck.

Anhang.

Bezugsstellen.

Uebersicht derjenigen Stellen anderer Reichs- und Landesgesetze, auf welche theils im Texte der Strafprozeßordnung, theils in den Erläuterungen derselben Bezug genommen ist.

A. Reichsgesetze.

1. Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge:
   § 5 . . . . StPO. § 10.
2. Gesetz über die Organisation der Bundes-Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln vom 8. November 1867:
   § 9, 10 . . . . StPO. § 11.
3. Gesetz über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869:
   § 15, Abs. 3 . . . . StPO. § 462
4. Strafprozeßbuch für das Deutsche Reich v. 31. Mai 1870 (26. Februar 1876):

§	StPO. §	§	StPO. §
1	112	28, 29	491
1 Abs. 3, 360, 363, 364, 367, 370	453	38 u. 39	103, 104, 113
4 f.	9	40—42, 152, 295, 296a, 360, 367, 369	94
4, 5, 11, 12, 55	152	42, 93, 140	477
8	112, 318	46, 51—55, 58, 163 A. 2, 204, 310	262
20	293		

§	StPO. §	§	StPO. §
47 f.; 257 f.	3	123	104
47—50	236	138	50, 77
52 A. 2	322	140 A. 1 Z. 3 u. 360 Z. 3	470, 472, 475
56 A. 1 u. 2, 58	298	145, 276, 285, 364, 365 A. 1	319
57 Z. 4	495	146 f.	92
57, 59, 157, 158, 213, 216	262	152, 295, 360 Z. 1, 2, 4, 5, 6 u. 14, 367 Z. 7—9, 369 Z. 2	477
60	482	155	64, 66
61	259	161, 47 f., 257	56
61—69	152	188, 231	443
64, 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370	502	189	433
68	20	194, 64, 232 A. 2	431
74	208, 265	194, 232, 65, 189, 195, 196, 232	414
74—78	492	196	420
74, 79	13	199, 223	500
79	492	215, 222 A. 2, 223 A. 2, 250, 251	262
99, 101	259	217	90
102	161	223, 223a, 224, 227	255
103, 104, 196	416	299	100
113—104, 123 A. 1, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 292, 299—303, 370 Z. 5	259	361, 362	113

5. Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870:
   - § 18, 43, 45 . . . . StPO. § 443
   - § 21, 22, 25, 43, 45 . . . . . . „ § 94
   - § 21 A. 4, 22 A. 2, 25, 26 A. 2 . . „ § 477
   - 31, 43, 49, 56 . . . . „ § 73

6. Gesetz vom 16. April 1871, die Verfassung des Deutschen Reiches betr.:
   - Art. 10 . . . . StPO. § 11.
   - „ 22 . . . . „ § 152.
   - „ 31 . . . . „ § 112.

7. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871:
   - § 5 . . . . StPO. § 99

8. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872:
§ 10 . . . . StPO. § 10.

9. Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten:
§ 21 . . . . StPO. § 11.

10. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874:
§ 12, 27, 28, 57—61, 69 . . . . . StPO. § 471.
§ 15 . . . . „ § 483.

11. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874:
§ 16 . . . . StPO. § 94.
§ 20 . . . . „ § 69.
§ 23 f. . . . . „ § 98.

12. Gesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz:
§ 15 . . . . StPO. § 443.

13. Gesetz vom 21. Dezember 1874, die Ausgabe von Banknoten betr.:
§ 2 . . . . StPO. § 319.

14. Bankgesetz vom 14. März 1875:
§ 55 f. . . . . StPO. § 319.

15. Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876:
§ 16 . . . . StPO. § 73, 94, 443, 477.

16. Gesetz über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876:
§ 9 . . . . StPO. § 94, 443, 477
§ 10 . . . . „ § 73

17. Gesetz vom 11. Januar 1876, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr.:
§ 14 . . . . StPO. § 73, 94, 443, 477.

18. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876:
§ 34 . . . . StPO. § 319.

19. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877:

§	StPO. §	§	StPO. §
18, 19, 21	11	136	124, 140, 170, 395, 484
25—30, 59, 72—82, 120, 123, 124, 130, 132, 136, 137 A. 2, 140, 142 f.	1	138	124, 199
26, 77, 81, 124	376 Z. 1	142 f.	152
27	211, 332, 414, 447, 462	144	7, 14
28, 29, 75	270	148	170, 416
30	114, 262, 407	153, 161, 163, 164	481, 483
30 A. 2, 82	494	153, 181 f.	36, 98, 105, 159, 353
30, 31—34, 35, 52, 53, 54	31	154	185
56, 96, 160, 183; 41, 52, 53, 75, 94	338, 346	155 f.	38
60, 64	182	158	50, 171
72	23, 27, 124, 196	158, 165—171, 173 u. 174, 176—179, 182—184, 185 A. 2	87
72, 123; 76, 123 Z. 2 u. 3, 136 Z. 2, 160, 183	338, 348	159	160
73	124, 176, 199, 298	166	70, 84
74	176	169	96
75 Z. 15 u. am Ende	462, 464	170—176	376 Z. 6
76	362	170 f., 194, 195	33, 272
79—99	276, 277, 279, 280, 293	174	315, 396
82	407	177	237
84, 85, 94	32	178, 179	120, 162, 237
98	15	181 f.	36
123, 136	170, 375, 380	186	258
		187—190	60, 73, 186, 258
		194	225, 285
		195 f.	262
		198	262, 304, 307
		200	304
		202	42, 212

20. Einführungsgesetz v. 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetze:

§ 3 . . . . StPO. § 1.
§ 7 . . . . „ § 3.
§ 12 . . . . „ § 258.

21. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877:

§	StPO. §	§	StPO §
16	11	152 A. 1 u. 176 f.	37
50	137	175 f.	38
50, 51, 157 A. 2	414	182 f., 797 f.	40, 320, 325
97	145	199	42
101 f.	419, 428	200	43
106 f.	419	216 A. 3	505
140	261	644 f.	122

22. Einführungsgesetz vom 1. Februar 1877 zur Strafprozeßordnung:

§ 3 . . . . StPO. § 60.
§ 4 . . . . „ § 71.
§ 5, 6 Abs. 2 Z. 3 . . . . „ § 456, 459.
§ 7 . . . . „ § 376.

23. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878:

§	StPO. §	§	StPO. §
3	174	69, 92	501, 504
3, 83—85	419, 421, 430, 434, 435, 436	70, 71	414 434, 464
		70, 72, 76	431, 433
4, 66 Nr. 5, 67, 68, 71, Nr. 1, 3, 6	346—353	70, 76	259
		70, 85 Nr. 3	428
60	492, 494	71 Nr. 5, 6	423
63	450, 452	74, 83, 84	441
64	243—256	75	477—479
65, 70, 76	354—373, 374—398, 429	78 Nr. 1	37
		78 Nr. 2	50, 69, 77, 145
66 Nr. 1, 2 u. 5, 71	46, 234, 360, 362, 370, 386, 389, 408	78 Nr. 3	488, 495, 496
		78 Nr. 4	70, 84
66 Nr. 4 u. 5, 76	449, 454, 460	84	426
67, 71 Nr. 1 u. 2, 77	409, 410, 411	86, 98 f.	496—506
69	172, 173, 174, 175, 176—195, 201	96	497

24. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878:

§ 2 . . . . StPO. § 37.
§ 18, 21 . . . . „ § 419.
§ 24 . . . . „ § 39.

25. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878:

§ 1 f. . . . . StPO. § 70, 84.
§ 15 . . . . „ § 73.

56. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878:

§ 39 . . . . StPO. § 138, 144.
§ 40 . . . . „ § 139.

B. Landesgesetze für das Königreich Bayern.

1. Gesetz vom 8. Juli 1869, die Besteuerung des Zuckers betr.:
   § 4 . . . . StPO. § 94.
2. Königliche Deklaration des Zollvereinsgesetzes vom 26. September 1869:
   § 134, 135, 147, 154—157 . . . . StPO. § 94.
3. Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

Art.	StPO. §	Art.	StPO. §
12, 13, 14	94	36 Ziff. 1 u. 37	447
23 Abs. 1 u. 2, 24	487	39	47
27 Abs. 4	116	71	64
29, 35 Ziff. 2 u. 3	491	73 f.	182
30	498	98 A. 1 u. 2	459
36 Ziff. 2	7	104	182
36 Ziff. 4 u. 5	127		

Alphabetisches Paragraphen-Register.

Die Zahlen geben die Paragraphen der Strafprozeß-Ordnung an.

A.

F.

G.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

R.

T.

U.

V.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Gesetzestexte wolle gefälligst berichtigt werden:

S. 13 § 32 statt: finden auch auf, lies „finden auf".
„ 18 „ 43 Abs. 1 statt: Benennung dem Tage, lies „Benennung oder Zahl dem Tage".
„ 24 „ 55 statt: 53 lies „54".
„ 25 „ 58 statt: anzuhörenden, lies „abzuhörenden".
„ 29 „ 68 Abs. 1 statt: falls, lies „sofern".
„ 35 „ 81 Abs. 3 statt: sofortige Berufung, lies „sofortige Beschwerde".
„ 48 „ 110 Abs. 2 statt: Inhaber die, lies „Inhaber derselben die".
„ 61 „ 132 Abs. 1 statt: dem nächsten Untersuchungsrichter, lies „dem nächsten Amtsrichter".
„ 67 „ 145 Abs. 3 statt: erwachsenen Kosten, lies „verursachten Kosten".
„ 68 „ 147 statt: keinesfalls, lies „keinenfalls".
„ 71 „ 153 Abs. 1 statt: in der Anklage, lies „in der Klage".
„ 73 „ 158 Abs. 1 statt: öffentliche Anklage, lies „öffentliche Klage".
„ 80 „ 176 Abs. 2 statt: In diejenigen, lies „In denjenigen".
„ 81 „ 178 Abs. 1 statt: fallt, lies „fällt".
„ 86 „ 188 Abs. 2 statt: Vertheidigung erforderlich, lies „Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich".
„ 89 „ 195 Abs. 2 statt: eine Entscheidung, lies „die Entscheidung".

S. 123 § 272 Ziff. 4 statt: die Privatkläger, lies „der Privatkläger".
„ 124 „ 275 Abs. 1 statt: Verkündigung, lies „Verkündung".
„ 125 „ 277 Abs. 2 statt: Geschworenen, lies „Geschworener".
„ 126 „ 279 Abs. 1 statt: in der Ausübung, lies „von der Ausübung".
„ 127 „ 282 Abs. 2 statt: wenn die Zahl, lies „wenn die Gesammtzahl".
„ 137 „ 309 Abs. 2 statt: das Gericht nicht, lies „das Gericht noch nicht".
„ 156 „ 360 Abs. 2 statt: einzusenden: die, lies „einzusenden; die".
„ 172 „ 398 Abs. 2 statt: im ersteren, lies „in dem ersteren".
„ 173 „ 399 Ziff. 1 statt: als recht vorgebrachte, lies „als echt vorgebrachte".
„ 175 „ 402 Ziff. 1 statt: als recht vorgebrachte, lies „als echt vorgebrachte".
„ „ „ „ Ziff. 3 statt: sofern die Verletzung, lies „sofern diese Verletzung".
„ 229 Nr. 4 statt: Strafprozeßbuch, lies „Strafgesetzbuch".
„ 233 „ 56 statt: 56. Rechtsanwaltsordnung, lies „26. Rechtsanwaltsordnung.

Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 Mit Anmerkungen von Oskar Reber

München 1879